

## Erste Plenar-Commissionsitzung

im Ständehause zu Düsseldorf am Dienstag, den 9. November 1886.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich eröffne nunmehr die Plenar-Commissionsitzung zur Vorberathung der Entwürfe einer Kreis- und Provinzialordnung der Rheinprovinz. Ich habe schon vorgestern die Ehre gehabt, darauf hinzuweisen, daß es gewiß für den Provinzial-Landtag von der größten Bedeutung ist, bei der Behandlung dieser Entwürfe, ehe sie an den Landtag der Monarchie gelangen, seine gutachtliche Stimme erheben zu können, und freue ich mich, daß wir Gelegenheit haben, hier mit dem Herrn Commissarius des Ministers des Innern die Vorlagen durchzuberathen. Ich habe auch schon vorgestern darauf hingewiesen, daß wir von allen elegischen Betrachtungen über das, was jetzt durch diese Gesetze hinweggeschwemmt werden soll, absehen und mit Freudigkeit an die Lösung der uns gestellten Aufgabe gehen müssen. Dem gleichmachenden Bestreben dieser Gesetze gegenüber halte ich es für sehr wichtig, daß wir hier für die Eigenthümlichkeiten, welche unsere Provinz gegenüber den übrigen Provinzen hat, möglichst die richtigste und beste Form, die zu finden ist, suchen und uns hierin ganz auf den praktischen Boden stellen. Dementsprechend habe ich Ihnen auch in der Eröffnungssitzung Vorschläge über die Behandlung dieser Entwürfe gemacht. Ich habe mir erlaubt, diese Entwürfe vor der Eröffnung der Session zunächst dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Durchberathung vorzulegen und am folgenden Tage eine zweite Lesung derselben im Beisein der Herren Vertreter der königlichen Staatsregierung vornehmen zu lassen, um möglichst die praktische und richtige Formulirung dieser wichtigen Gesetze schon vorher zu suchen und, ich möchte so sagen, die eigentlichen Kernpunkte, auf welche es in unseren Berathungen hier ankommen wird, herauszuschälen. Ich kann hinzufügen, daß es natürlich nicht Aufgabe des Provinzial-Verwaltungsrathes, die ich mir ihm bei der Vorlegung dieser Entwürfe zu stellen erlaubte, war, bestimmte Beschlüsse Ihnen vorzulegen, sondern es sollte nur seine Aufgabe sein, in den einzelnen Punkten das praktisch Erreichbare darzulegen und die verschiedenen Ansichten, welche sich bei diesen Verhandlungen herausstellen, nebeneinander zu stellen. Meine Herren! Der Herr Landes-Direktor hat es übernommen, im Namen des Provinzial-Verwaltungsrathes den Vortrag über diese Materie zu halten. Ich möchte aber noch eins hinzufügen, ehe ich ihm das Wort zu diesem Vortrag gebe. Ich halte es für sehr wichtig, daß bei der ersten Generaldiskussion möglichst die Anträge, die zu den einzelnen Punkten beabsichtigt werden, sei es heute, sei es morgen, von den Mitgliedern des Provinziallandtages hier in dieser Commissionsberathung schon gestellt werden, nicht damit hier Beschlüsse gefaßt werden, sondern nur damit die Anträge hier schon zu Aller Kenntniß kommen und eine kurze Besprechung darüber stattfinden kann. Ich nehme an, daß sich die Sache so entwickeln wird, daß aus dieser Plenar-Commissionsitzung die ganzen Entwürfe an den I. Ausschuß zur näheren Behandlung gehen, daß dort die einzelnen Anträge, die hier aufgetaucht sind, gründlich bearbeitet werden, und daß die Entwürfe dann, wenn es beliebt wird, noch einmal hier in einer Sitzung der Plenarcommission behandelt werden, um noch einmal auf Grund der stattgefundenen Besprechungen dem ganzen

Landtage Gelegenheit zu geben, mit den Vertretern der Staatsregierung zu verhandeln. Meine Herren! Wir würden dadurch erreichen, daß nicht in der letzten Behandlung der Entwürfe in der Plenarsitzung Fragen und Anträge austauschen, auf welche wir von Seiten der Vertreter des Staatsministeriums keine Antwort erhalten würden. Meine Herren! Ich glaube Ihnen meine Vorschläge so machen zu müssen, einmal wegen der Wichtigkeit der Gesetze und andererseits, um uns möglichst auf praktischem Boden des zu Schaffenden zu halten. Ich frage, ob die Herren damit einverstanden sind. — Es erfolgt kein Widerspruch, ich werde daher so verfahren.

Nummehr gebe ich dem Herrn Landesdirektor zu seinem Vortrage, den er Namens des Provinzial-Verwaltungsrathes erstatten wird, das Wort.

Landesdirektor Klein: Meine hochzuverehrenden Herren! Die Entwürfe einer neuen Kreis- und Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz gehören zu den wichtigsten Vorlagen, welche jemals den Provinzial-Landtag beschäftigt haben. Beide Entwürfe werden, sofern sie Gesetzeskraft erlangen, tief in den Organismus des öffentlichen Lebens unserer Provinz eingreifen und demselben auf eine lange Reihe von Jahren hinaus die bestimmende Richtung geben. Es soll nämlich durch diese Gesetze nicht bloß die Verfassung der Kreise und der Provinz von Grund auf geändert werden, nicht nur die Zusammensetzung ihres Vertretungskörpers nach neuen Prinzipien erfolgen, sondern diese Gesetze lassen auch das Gebiet unserer Gemeindeverfassung und der allgemeinen Landesverfassung nicht unberührt. Die Gemeindeverfassung wird allerdings nur insofern in Mitleidenschaft gezogen, als sie in einzelnen Bestimmungen der Abänderung bedarf, um der neuen Kreisordnung angepaßt zu werden. Weit einschneidender sind aber die Aenderungen, welche auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung in Folge dieser neuen Gesetze eintreten sollen. Die neue Kreis- und Provinzial-Ordnung bildet nämlich die Voraussetzung für das Inkrafttreten folgender wichtigen Gesetze:

1. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883;
2. des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und des Streitverfahrens vom 3. Juli 1875 und der Novelle vom 1. August 1880, insoweit diese Gesetze nicht durch das ad 1 erwähnte Gesetz wieder aufgehoben worden sind. Es gilt nämlich nur noch Titel IV. des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte; und
3. des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883.

Die Staatsregierung hat diese drei letztgenannten Gesetze Ihrer Begutachtung nicht unterbreitet, und zwar offenbar aus dem Grunde, weil diese Gesetze bereits für den gesammten Umfang der Monarchie erlassen worden sind, und zwar mit der Bedingung, daß sie in denjenigen Provinzen, in welchen die neue Kreis- und Provinzial-Ordnung noch nicht eingeführt ist, erst mit dem Tage der Einführung dieser Gesetze in Kraft zu treten haben. Diese Voraussetzung soll für die Rheinprovinz nach den Vorlagen der königlichen Staatsregierung am 1. April 1888 eintreten und würden demnächst an diesem Tage auch jene Gesetze, wie in dem Uebergangsparagraphen 103 der neuen Kreisordnung ausdrücklich gesagt ist, bei uns zur Geltung kommen. Wenn, meine Herren, diese Gesetze auch nicht zum Gegenstande Ihrer Begutachtung gemacht worden sind, so erscheint es doch nothwendig, auf dieselben im Allgemeinen wenigstens einzugehen, weil ohne diese Gesetze die gesammte Reform, von welcher die Kreis- und Provinzial-Ordnung nur einen Theil bildet, nicht übersehen werden kann und ein vollständiges Verständniß des Ganzen nicht möglich ist. Ich möchte mir deshalb gestatten, auf diese Gesetze beziehentlich die Aenderungen, welche durch

dieselben in der allgemeinen Staatsverwaltung herbeigeführt werden, kurz zurückzukommen. Unsere allgemeine Staatsverwaltung, wie sie in der Rheinprovinz gegenwärtig noch in Kraft steht, während sie in den übrigen Provinzen geändert worden ist, beruht im Wesentlichen auf folgenden Bestimmungen:

1. Dem Gesetze wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815;
2. Der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich Preussischen Staaten vom 23. Oktober 1817;
3. Der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 31. December 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialbehörden und
4. Der Geschäftsanweisung für die Oberpräsidenten vom 31. December 1825,

während die Verhältnisse der Kreise durch die Kreisordnung vom 13. Juli 1827, diejenigen der Landgemeinden durch die im Jahre 1856 wieder in Kraft gesetzte Landgemeindeordnung vom 23. Juli 1845 und diejenigen der Provinz endlich durch die Allerhöchste Verordnung vom 5. Juni 1823 und das Gesetz vom 27. März 1824 geordnet sind. Die auf diesen gesetzlichen Bestimmungen beruhende Organisation unserer Staatsverwaltung ist im Allgemeinen bis zur Einführung der Kreisordnung von 1872 unverändert geblieben, obwohl die Verhältnisse inzwischen, wie ich wohl nicht näher auszuführen brauche, eine tiefgehende Veränderung erlitten haben. Es hat sich nicht bloß die Bevölkerung des Staates vermehrt, sondern es sind alle Lebensverhältnisse in Folge zahlreicher Erfindungen, die gemacht worden sind, ebenso wie die daraus resultirenden Bedürfnisse von Grund auf verändert worden. Wenn die citirten Gesetze trotzdem im Großen und Ganzen bis jetzt ausgereicht haben, so spricht dies für die gesunde Basis, auf welcher unsere staatliche Organisation beruht, und für die Tüchtigkeit der mit der Verwaltung betrauten Staatsbeamten. Den Letzteren gebührt das Verdienst, daß sie es verstanden haben, mit jenen Gesetzen unter gänzlich veränderten Verhältnissen weiter zu arbeiten und trotz der vielfachen Unzulänglichkeit der bestehenden Gesetze, mit denselben zum Segen der Provinz sowie des ganzen Staates bis jetzt zu wirken. Nach diesen Gesetzen beruht die Staatsverwaltung im Wesentlichen auf dem Prinzip der Trennung der Justiz von der Verwaltung, ein Grundsatz, der heut zu Tage in fast allen Staaten angenommen ist. Die Verwaltung wurde ausschließlich durch von Obrigkeitswegen ernannte Beamte geführt, und es fand keinerlei Mitwirkung des Laienelements bei der Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse statt. Der Rechtsweg war gegen die Verfügungen der Behörden nur in sehr wenigen Fällen gestattet, in der Regel nur dann, wenn der Betreffende, welcher den Rechtsweg einschlagen wollte, sich auf privatrechtliche Titel berufen konnte, während im Uebrigen lediglich die Beschwerde offen stand.

Der Schwerpunkt der ganzen Verwaltung beruht nach diesen Bestimmungen bei den Königl. Regierungen, die einen sehr ausgedehnten Geschäftskreis als Landespolizeibehörde, als Landesfinanzbehörde und als Landeshoheitsbehörde hatten, und bei welchen fast alle öffentlichen Dinge, sei es in erster Instanz, sei es als der vorgesetzten Instanz, sich concentrirten. Die Regierungen hatten eine collegialische Verfassung, während die unter- und oberhalb stehenden Behörden nach dem sogenannten Präfectursystem, mit einzelnen Beamten besetzt waren. Durch die Kreisordnung vom Jahre 1872 und die in Folge derselben ergangenen weiteren gesetzlichen Bestimmungen wurden zwei wichtige neue Grundsätze in unsere öffentliche Verwaltung eingeführt. Es sollte nämlich erstens eine weitgehende Betheiligung des Laienelements an der Verwaltung in der Weise stattfinden, daß eine große Zahl von Befugnissen und Verwaltungshandlungen, welche früher ausschließlich den Beamten oblagen, in Zukunft nicht von diesen allein, sondern unter beschließender

Mitwirkung des Laienelementes vorgenommen wird. Zweitens sollte eine rechtliche Controlle über alle Akte der Verwaltung und der polizeilichen Thätigkeit ermöglicht und zu diesem Behufe die eigentliche Verwaltung von der Verwaltungsrechtsprechung getrennt werden. Hinsichtlich des ersten Prinzips sprach sich der damalige Minister, Graf von Eulenburg, bei Berathung der Kreisordnung folgendermaßen aus:

„Die Regierung will, daß ein Theil derjenigen Funktionen, die bisher von staatlichen Organen ausgeübt worden sind, auf Organe der Selbstverwaltung übergehen; sie hat die feste Ueberzeugung, daß diese Organe sich finden werden, sobald die Bedeutung der ganzen Institution zum klaren Bewußtsein der Bevölkerung gekommen sein wird. Es liegt absolut kein Mißtrauen gegen Beamte vor, aber ein Vertrauen zu Nichtbeamten.

Der Entwurf der neuen Kreisordnung will die allgemeine Dienstpflicht, die auf dem militärischen Gebiete Preußen groß gemacht hat, auf das bürgerliche Gebiet übertragen.“

Meine Herren! Diese Sätze sind keine bloßen Worte geblieben, sondern bei der Ausarbeitung der weiteren Geseze hat die Staatsregierung in dem Kreisausschusse, welcher dem Landrath zur Seite gestellt wird, in dem Bezirksausschusse, welcher am Sitze des Regierungspräsidenten wirkt, und in dem Provinzialrath, an dessen Zustimmung der Oberpräsident in vielen Fällen gebunden ist, sowie endlich im Obergericht, bezw. im Streitverfahren vor dem Bezirksausschusse, Organe geschaffen, welche geeignet sind, diese Prinzipien zu verwirklichen. Es ist diesen Organen eine große Zahl der wichtigsten, früher den genannten Beamten, also den Landräthen, den Regierungen und Oberpräsidenten allein zustehenden Funktionen übertragen worden. Hierzu gehören insbesondere die Mitwirkung bei Erlaß aller polizeilicher Verfügungen, bei Berufungen und Befestigungen von Communalbeamten, bei der Aufsicht über die communale Verwaltung und viele andere Befugnisse. Sodann wird durch die Trennung der Verwaltungsrechtsprechung und die damit in Verbindung stehende Einsetzung von besonderen Gerichtsbehörden dem Einzelnen, wie den Corporationen, den Kreisen, Gemeinden und der Provinz, in den öffentlichen Angelegenheiten ein ähnlicher Rechtsschutz durch einen geordneten Instanzenzug gewährt, wie seither in den privatrechtlichen Beziehungen, und wird in dieser Hinsicht die Idee des Rechtsstaats bedeutend mehr verwirklicht, als es bisher der Fall war. Während nämlich bisher die Verwaltungsbehörden bei Beschwerden oft Richter in eigener Sache waren, oder wenigstens in der Regel doch die Entscheidung auf den Bericht der Behörde hin fällen mußten, gegen welche die Beschwerde gerichtet war, soll in Zukunft über solche dem öffentlichen Rechte angehörende Fragen vor einem besonderen Gerichtshofe contradictorisch verhandelt werden. Es soll in den einzelnen Fällen Beweis erhoben und die Sache näher untersucht werden. Es liegt hierin gewiß ein großer Rechtsschutz, und wenn Sie die einzelnen Fälle, meine Herren, verfolgen, in denen in Zukunft ein derartiger Rechtsschutz gewährt wird, so werden sie die volle Tragweite dieser Bestimmungen ermessen können. Ich will nur erwähnen, daß in Zukunft die Anfechtung polizeilicher Verfügungen einschließlich der Zwangsandrohungen zur Durchsetzung derselben statthaft ist und zwar nach Wahl des Betroffenen entweder mittelst Beschwerde binnen zwei Wochen, gegen Verfügungen der Polizeibehörden einer Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern beim Kreisausschusse und bei Orten mit weniger als 10 000 Einwohner bei dem Landrath — wobei gegen die Entscheidung des Landraths Rekurs an das Obergericht stattfindet — mittelst der direkten Klage in Städten bei dem Bezirksausschusse und in Landkreisen bei dem Kreisausschusse mit Berufung an das Obergericht.

Daselbe gilt bei Anfechtung von polizeilichen Verfügungen des Regierungspräsidenten einschließlich der Zwangsandrohung zur Durchführung derselben.

Weit wichtiger aber noch als die Anfechtung polizeilicher Verfügungen ist meines Erachtens die Neuerung, daß den Communalverbänden ein wesentlich festerer Boden, wie dieses in den gegenwärtig bestehenden Bestimmungen der Fall ist, zur Regelung ihrer Verwaltungen eingeräumt wird. Gegenwärtig steht allen Communalverbänden, von der kleinsten Dorfgemeinde bis zur Provinz, nur das Recht der Beschwerde gegen Anordnungen der Aufsichts- resp. der Landespolizeibehörde zu; ein anderweites Recht haben sie nicht. Dies soll in Zukunft in der Weise geändert werden, daß bei Beschlüssen des Provinzial-Landtages, des Provinzial-Ausschusses oder einer Provinzial-Commission, welche der Herr Oberpräsident beanstandet, binnen zwei Wochen Klage bei dem Obergericht angestrengt werden kann, welches dann über die Zulässigkeit dieser Beanstandung zu entscheiden hat. Ebenso ist bei allen Zwangsetatirungen, einerlei aus welchen Gründen sie herrühren, die von der Aufsichtsbehörde der Provinz gegenüber vorgenommen werden, Klage an das Obergericht gestattet. Endlich hat bei Reklamationen der Kreise gegen die Vertheilung der Provinzialabgaben in erster Instanz der Provinzialauschuß und in zweiter Instanz das Obergericht zu erkennen. Um nicht zu ermüden, meine Herren, will ich nur kurz anführen, daß dasselbe der Fall ist bei Widersprüchen gegen Heranziehung zu Leistungen für öffentliche Schulen, für Reparaturen und die Aufbringung von Kosten für Neubauten. Hier ist in allen Fällen, nachdem die Verwaltungsreform durchgeführt ist, den Kreisen wie Gemeinden die Klage bei dem Verwaltungsgericht mit Beweisverfahren statthaft. Dasselbe gilt von den Anordnungen betreffs des Baues und der Unterhaltung öffentlicher Wege, was die Aufbringung der Kosten anbelangt, und hinsichtlich der Zwangsandrohungen zur Durchsetzung dieser Anordnungen. Genug, meine Herren, die neue Organisation geht davon aus, daß jeder Einzelne wie jede Corporation in der Frage, ob und in wie weit ein Recht in öffentlicher Beziehung besteht oder eine Pflicht obliegt, einen geordneten Instanzenzug hat, um das Recht des Einzelnen oder der Corporation zu verwirklichen beziehentlich die Pflicht feststellen zu lassen.

Hinsichtlich der äußeren Organisation dieser neuen Behörden, meine Herren, bemerke ich, daß dieselben wie folgt zusammengesetzt sind. Der Kreisauschuß besteht aus dem Landrath und sechs Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit auf eine Zeitdauer von sechs Jahren gewählt werden. Der Bezirksauschuß besteht aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden und aus sechs Mitgliedern. Zwei dieser Mitglieder, von denen eins zum Richteramt und eins zur Bekleidung der höheren Verwaltungsämter befähigt sein muß, werden von dem Könige auf Lebenszeit ernannt. Aus diesen beiden Mitgliedern ernennt der König gleichzeitig den Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Vorsitz. Der Stellvertreter führt den Titel Verwaltungsgerichts-Direktor und muß in allen denjenigen Fällen den Vorsitz an Stelle des Regierungspräsidenten übernehmen, in welchen es sich um Beschwerden oder Klagen gegen die Anordnungen der Regierung handelt. Die vier anderen Mitglieder des Bezirksauschusses werden von dem Provinzialauschuß, dem jetzigen Provinzial-Verwaltungsrathe, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Der Provinzialrath endlich besteht aus dem Oberpräsidenten bezw. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten bezw. dessen Stellvertreter und aus fünf Mitgliedern, welche gleichfalls vom Provinzialauschuß aus der Zahl der zum Provinzial-Landtag wählbaren Provinzialangehörigen gewählt werden. Als eine Folge der Einreihung dieser neuen Behörden erscheint es geboten, die

collegialische Zusammensetzung der Regierungsabtheilung I aufzuheben, indem die Befugnisse dieser Abtheilung zum Theil auf den Bezirksauschuß, insoweit sie Beschwerden und Klagen sowie die Aufsicht über die Communalverwaltung betreffen, übergehen, und das, was alsdann noch bleibt, dem Regierungspräsidenten persönlich übertragen wird. Dann ist in Folge der Einführung des Provinzialraths die Verbindung gelöst worden, die seither zwischen dem Oberpräsidenten und dem an Sitze des Oberpräsidenten befindlichen Regierungscollegium in der Weise bestand, daß der Oberpräsident gleichzeitig Präsident der Regierung war. Weil jetzt der Provinzialrath, dessen Vorsitzender der Oberpräsident ist, in vielen Fällen über Entscheidungen des Regierungspräsidenten bezw. des Bezirksauschusses zu erkennen hat, so kann der Oberpräsident nicht mehr gleichzeitig Präsident der Regierung sein, sondern es wird ein eigener Präsident an dem Sitze des Oberpräsidenten gleichfalls für die dortige Regierung ernannt.

Dies, meine Herren, sind in nuce die Aenderungen, welche auf dem Gebiet der allgemeinen Landesverwaltung eintreten. Dieser neue Organismus macht nun zwar, wie ich gewiß nicht verkenne, auf den ersten Blick den Eindruck eines sehr complicirten Mechanismus. Wir werden ja in Zukunft mit dem Landrath, mit dem Kreisauschuß, mit dem Regierungspräsidenten, mit dem Regierungscollegium — die Abtheilung II, die Schulabtheilung, bleiben bestehen — mit dem Bezirksauschuß, mit dem Oberpräsidenten, mit dem Provinzialrath und mit dem Oberverwaltungsgericht zu rechnen haben. Dies klingt sehr verwickelt, allein, meine Herren, ich glaube, daß bei der Wahl richtiger Männer diese neue Organisation sich auch in unserer Provinz bewähren wird. Ich möchte in dieser Hinsicht auf ein Wort hinweisen, welches gefallen ist bei der Berathung der westfälischen Kreisordnung im Hause der Abgeordneten. Dort jagte ein Regierungspräsident:

„Ich habe lange Zeit ein Verwaltungsamt in Ostern und jetzt mehrere Jahre in Westfalen bekleidet. Da habe ich die Ueberzeugung gewonnen, die alte Manier mit der väterlichen, wenig begrenzten Fürsorge für die Regierung ist entschieden angenehmer und leichter für die Regierenden, aber Sie können mir glauben, die durch die Kreisordnung herbeigeführte Selbstverwaltung ist bedeutend angenehmer für die Regierten.“

Ich glaube, meine Herren, daß man dieser Anschauung, soweit sie die öffentliche Staatsverwaltung betrifft, wohl beipflichten kann. Bisher hatten die Verwaltungsbehörden nur anzuordnen und über dagegen eingehende Beschwerden selbst zu erkennen, jetzt aber werden diese Behörden sich, wie ausgeführt worden ist, immer fragen müssen, wie können wir diese oder jene Anordnung bei erfolgendem Widerspruche durchsetzen? Man wird sich nicht mehr so leicht auf die Berichte von unteren Organen verlassen können, denn die Sache kann später contradictorisch bei den Verwaltungsgerichten untersucht und dann festgestellt werden, ob die Dinge sich in Wirklichkeit so verhalten, wie die Berichte besagen. Und wenn auch, meine Herren, die einzelnen Fälle nicht zahlreich sein werden, in denen derartige den Berichten von Behörden widersprechende Entscheidungen ergehen, so muß man doch, glaube ich, Werth darauf legen, daß alles, was in öffentlich-rechtlicher Beziehung geschieht, einer solchen Untersuchung, einer derartigen Controle unterworfen werden kann. Es muß das entschieden dahin führen, die Beamten zur größeren Sorgfalt, zu einer mehr auf die Einzelheiten und auf die Rechte des Einzelnen Rücksicht nehmenden Geschäftsführung zu veranlassen.

Meine Herren! Ich möchte nunmehr zu der eigentlichen Sedes unserer Materie, der Kreis- und Provinzialordnung, übergehen und auch hier zunächst die prinzipiellen Aenderungen, welche herbeigeführt werden sollen, beleuchten. Wie ich bereits anzuführen die Ehre hatte, beruht die jetzt geltende Kreisordnung auf dem Gesetz vom 13. Juli 1827. Dieselbe fußt auf dem

ständischen Systeme. Hiernach besteht die Vertretung des Kreises aus vier Ständen, nämlich: 1. den vormals reichsunmittelbaren Reichsständen, 2. den Besitzern der immatriculirten Rittergüter, 3. den Vertretern der Städte und endlich 4. den Vertretern der Landbürgermeistereien. Der Entwurf der neuen Kreisordnung verläßt die ständische Grundlage der Zusammensetzung der Kreistage vollständig. Die Virilstimmen der vormals reichsunmittelbaren Reichsstände sowie der Ritterschaft werden ohne Weiteres beseitigt, und soll statt dessen der Kreistag für die Folge lediglich aus gewählten Abgeordneten bestehen. Behufs Wahl dieser Abgeordneten werden drei Interessengruppen aus den verschiedenen wirtschaftlichen Klassen gebildet, und zwar der erste Verband aus den größeren Grundbesitzern, welchen die größeren Gewerbetreibenden, die den Mittelsatz der Klasse A. I. zahlen, beigezählt sind, der zweite aus den Vertretern der Städte und der dritte aus den Vertretern der Landbürgermeistereien. Diese Neubildung, meine Herren, schließt sich in den östlichen Provinzen unseres Staates eng der seither bestehenden Zusammensetzung des Kreistages an. In der weitaus überwiegenden Mehrzahl der dortigen Kreise sind diese drei Interessengruppen scharf von einander abgefordert. Der größere Grundbesitz ist die frühere Ritterschaft; insoweit dort größerer Gewerbebetrieb auf dem Lande vorkommt, handelt es sich in der Regel nur um Verwerthung eigener Produkte in Form von Zuckerfabriken, Brennereien u. s. w., so daß der größere Gewerbebetrieb dort wirklich zu dem Großgrundbesitz gehört, während die Städte fast ohne Ausnahme auf alter historischer Entwicklung beruhen und vollständig vom Lande getrennt sind. Ebenso bilden die Bauerngemeinden, die Landgemeinden, welche im Wesentlichen in der Verfassung geblieben sind, die sie vor einer langen Reihe von Jahren gehabt haben, eine dritte für sich getrennte Gruppe. In Folge dieser thatsächlichen Verhältnisse ist dann auch für die östlichen Provinzen durch die Einführung der Kreisordnung sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung des Kreistages, wie hinsichtlich der Zusammensetzung des aus den Kreistagen hervorgehenden Provinzial-Landtags nur sehr wenig geändert worden. Es möchte aber zu erwägen sein, ob hier in der Rheinprovinz die Verhältnisse gerade so liegen. Ich möchte dieses bezweifeln, und Sie, meine Herren, werden mir gewiß darin beipflichten, daß in der Rheinprovinz eine Trennung des Großgrundbesitzes von dem übrigen Grundbesitz sich nur sehr schwer durchführen läßt und daß insbesondere dieses nicht auf Grund eines bestimmten Steuersatzes möglich ist. Ebenso ist hier der Großgewerbebetrieb ein ganz anderer, wie in den östlichen Provinzen und die Grenze zwischen Stadt und Land ist in Folge des industriellen Anwachsens mancher Orte so verwischt, daß in vielen Gegenden eine solche nur schwer aufgefunden werden kann. Wenn hier Jemand 225 M. Grundsteuer zahlt, so glaube ich nicht, meine Herren, daß man sagen kann, wir haben es hier mit einer Person zu thun, welche einer bestimmten Interessengruppe, einer bestimmten socialen Klasse angehört; es gibt vielmehr hier Leute, welche 225 M. Grundsteuer von einem belasteten Eigenthume bezahlen, die sich von einem Bauern, der vielfach eine weit höhere Klassensteuer bezahlt, in keiner Weise unterscheiden. Nachdem indessen der Modus der Ausschcheidung des größeren Grundbesitzes lediglich nach Maßgabe der zu zahlenden Grundsteuern in der Kreisordnung für die östlichen Provinzen einmal angenommen und auf die übrigen Provinzen übertragen worden ist, betrachtet die Staatsregierung diesen Modus als ein unabänderliches Prinzip für die Einführung der Kreisordnung in unsere Provinz. Von welcher tief einschneidenden Bedeutung der neue Modus der Zusammensetzung des Kreistags für unsere Provinz sein wird, mögen Sie aus der folgenden Zahlengruppirung entnehmen. Die Kreistage der Provinz haben gegenwärtig zusammen 1254 Mitglieder, hiervon gehören dem ersten Stande sechs, dem zweiten, den Rittergutsbesitzern und Notabeln 435, dem dritten 153 und dem Stande der Landbürgermeistereien

660 an, macht zusammen 1254. In Zukunft sollen die Kreistage 1424 Vertreter erhalten, wovon auf die Klasse der größeren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden 397, auf die Städte 302 und auf die Landgemeinden 725 entfallen sollen. Die Vertretung des größeren Grundbesitzes, welche gegenwärtig von sechs Virilstimmen und 435 Rittergutsbesitzern geführt wurde, sinkt auf 397, wobei zu bedenken ist, daß diese 397 Vertreter nicht ausschließlich aus der Zahl der früheren 435 Wahlberechtigten ausgewählt werden, sondern daß zu der Wahl dieser 397 Vertreter noch 1799 größere Grundbesitzer und 169 Gewerbetreibende, also im Ganzen 1968 Wahlberechtigte hinzutreten.

Neben der Art der Zusammensetzung des Kreistags ist als fernere prinzipielle Aenderung zu erwähnen, daß der Kreisverband durch die bereits von mir geschilderte Einführung des Kreis-ausschusses zum Träger obrigkeitlicher Befugnisse gemacht wird und daß in demselben zugleich ein Organ für die Verwaltung der Vermögensangelegenheiten des Kreises geschaffen wird. Hierdurch wird die Bedeutung des Kreises wesentlich erhöht, und es kann der Kreis, welcher hier am Rhein bis jetzt ja eigentlich nur ein Verwaltungsbegriff war, sich zu einer wirklichen Corporation, zu dem Träger eines selbständigen Vermögens und selbständiger Rechte entwickeln. Dies trifft umsomehr zu, als drittens — und hier komme ich auf die wesentlichste Aenderung — die Befugnisse des Kreistages, welche bis jetzt sehr beschränkt waren, erheblich erweitert werden. So erhält z. B. der Kreistag in Zukunft generell das Recht, Ausgaben zur Erfüllung von Verpflichtungen oder im Interesse des Kreises zu beschließen und zu diesem Zwecke über das dem Kreise gehörige Grund- und bezw. Kapitalvermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Kreisangehörigen mit Kreisabgaben zu belasten. Während seither die Kreisversammlung nur ein sehr beschränktes Besteuerungsrecht, für bestimmte, im Gesetz vorgesehene Fälle besaß, wird jetzt generell durch den §. 61 dem Kreistage das Recht eingeräumt, Kreisabgaben zu beschließen und auszusprechen, allerdings mit dem Correctiv, daß die Entscheidung der Aufsichtsbehörden angerufen werden kann.

Die prinzipiellen Aenderungen der neuen Provinzialordnung, meine Herren, sind im Wesentlichen dieselben, wie bei der Kreisordnung. Auch hier ist zunächst zu erwähnen, daß die ständische Zusammensetzung des Provinzial-Landtags beseitigt werden soll, und daß an Stelle der jetzigen Vertreter, wenn die Vorschläge der königlichen Staatsregierung angenommen werden, eine Zahl von 138 gewählten Abgeordneten tritt. Diese Abgeordneten werden nicht von Interessengruppen, wie dies bei den Kreistagen der Fall ist, direkt gewählt, sondern deren Wahl wird von den Kreistagen und den Vertretungen der eximierten Städte vollzogen und zwar, ohne daß letztere an irgend eine Beschränkung gebunden sind: es ist weder der Wohnsitz im Kreise, noch im Regierungsbezirk, noch endlich die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Interessengruppe erforderlich, sondern die Abgeordneten können von jedem Kreistage frei aus den Angehörigen der Provinz gewählt werden. Gegen diese Art der Zusammensetzung des Provinzial-Landtags waren namentlich auf dem westfälischen Landtage bei Berathung der Kreisordnung die lebhaftesten Bedenken geltend gemacht worden, und der westfälische Landtag hat sich schließlich für eine anderweite Zusammensetzung des Provinzial-Landtages ausgesprochen, welche auch als Antrag bei der Berathung der Kreisordnung in den Häusern der Monarchie vorgebracht worden ist. Danach sollte die Provinzial-Vertretung in Zukunft folgendermaßen zusammengesetzt sein:

1. aus den Mitgliedern des I. Standes des westfälischen Provinzial-Landtages, denen bisher eine Virilstimme auf dem Provinzial-Landtage von Westfalen zustand, so lange der Besitz, an welchen diese Berechtigung geknüpft ist, in ihrer Familie bleibt;



## 2. aus Abgeordneten, welche durch die Verbände

- a) der größeren Grundbesitzer
- b) der Städte
- c) der Aemter

gewählt werden.

Es wurde dann weiter vorgeschlagen, die Zahl der Abgeordneten solle dieselbe bleiben, die Abgeordneten aber auf bestimmte Wahlkreise vertheilt werden. Es heißt nämlich dort:

„Behufs dieser Wahl werden die in der Provinz bestehenden sechs ständischen Wahlbezirke, nämlich Ostmünster, Westmünster, Minden-Ravensberg, Paderborn, Westfalen, Grafschaft Mark als Wahlbezirke beibehalten und die Wahlen in den bisherigen Wahlorten abgehalten.“

Man dachte sich also die Sache so, daß sechs Wahlkreise gebildet werden sollten, wobei auf jeden Wahlort eine bestimmte Anzahl der zu wählenden Abgeordneten entfiel, sagen wir z. B. 20 auf Ostmünster; es sollten alsdann von dieser Zahl nach Maßgabe der drei Interessengruppen, resp. der Bestimmungen der Kreisordnung zunächst die auf die Städte entfallende Zahl, etwa sechs ausgeschieden und von dem Reste je sieben Abgeordnete dem größeren Grundbesitzer und den Amtsverbänden zufallen. Nun sollten die Vertreter der Städte für sich allein ihre sechs Abgeordneten wählen, ebenso die Vertreter der Landgemeinden ihre sieben und endlich die Vertreter des größeren Grundbesitzes gleichfalls ihre sieben Abgeordneten. Dieser Antrag ist indessen nicht einmal vom Herrenhause angenommen worden, geschweige denn vom Hause der Abgeordneten, ein Vorgang, nach welchem der Rheinprovinz in dieser Hinsicht keine Hoffnungen übrig bleiben. Neben der Zusammenfügung des Provinzial-Landtags ist in prinzipieller Hinsicht nur noch zu erwähnen, daß die Befugnisse des jetzigen Provinzial-Verwaltungsraths, welcher die Bezeichnung „Provinzial-ausschuß“ erhalten wird, insofern eine Erweiterung erfahren, als dem Provinzialauschuß die Wahl der Mitglieder des Bezirksauschusses und des Provinzialraths übertragen wird. Es sind dies die Wahlen zu den wichtigsten Funktionen, die wir nach der neuen Organisation haben.

Das, meine Herren, ist das Wesentlichste, was ich Ihnen in genereller oder prinzipieller Hinsicht über die neuen Gesetze zu sagen habe. Wenn ich hier noch ein Wort zur geschäftlichen Behandlung der vorliegenden Angelegenheit hinzufügen darf, so möchte ich darauf hinweisen, daß Sie bei der Berathung der vorliegenden Gesetzentwürfe zwei Wege einschlagen können: Sie können einmal, meine Herren, nach dem Vorgange von Westfalen die eben nur leicht gestreiften prinzipiellen Fragen einer eingehenden Diskussion und Erörterung unterziehen und Ihre Gegenvorschläge ausarbeiten, oder aber, insofern Sie finden, daß die prinzipiellen Grundlagen des neuen Reformwerkes die Zustimmung der Mehrheit des Provinzial-Landtages nicht haben, Ihre desfallige Anschauung in einer Resolution niederlegen und dann auf die Einzelheiten der Vorlage übergehen. Wenn ich daran denke, daß der westfälische Landtag drei Wochen zu einer sorgfältigen Ausarbeitung von Gegenvorschlägen gebraucht hat, und ich vergegenwärtige mir das Resultat, welches diese Arbeit gehabt hat, dann, meine Herren, weiß ich in der That nicht, ob es der Deconomie, der Zeit und auch der Würde dieses Hauses nicht mehr entsprechen dürfte, wenn Sie diese Sache etwas kürzer greifen und Ihre entgegenstehenden Anschauungen, insofern dieselben vorhanden sein sollten, in einer Resolution niederlegen. (Sehr gut!)

Der Provinzial-Verwaltungsrath, welcher nach Eingang der neuen Kreis- und Provinzialordnung es für seine Pflicht erachtet hat, auch diese Vorlagen, soweit es die Kürze der Zeit gestattete, einer Vorberathung zu unterziehen und dieselbe zur Beschlußfassung des Provinzial-

Landtags vorzubereiten, hat die prinzipiellen Fragen, wie dieses bereits von dem Vorsitzenden, dem Herrn Landtags-Marschall, hervorgehoben worden ist, also die Fragen, ob eine Aenderung der Kreis- und Provinzialordnung wünschenswerth und zweckmäßig erscheine, sowie ob die prinzipiellen Grundlagen der Neuerungen den hiesigen Verhältnissen entsprechen, einer Erörterung nicht unterzogen, sondern er glaubte vielmehr, dies dem Provinzial-Landtage überlassen zu sollen. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß er sich sagte, wenn die Rheinprovinz behufs Einführung der Provinzialordnung im Interesse der Einheit des Verwaltungssystems der Monarchie und im Interesse der Einheit mit unserer Nachbarprovinz Westfalen manche lieb gewordene Einrichtungen aufgeben, manche Eigenthümlichkeit opfern soll, so erscheint es doch andererseits gewiß nur als ein naheliegendes Postulat der Gerechtigkeit, daß nun nicht auch ohne die dringendste Veranlassung wieder Abweichungen von der westfälischen Kreisordnung der Rheinprovinz gegenüber geschaffen und letztere in der Selbstverwaltung womöglich noch schlimmer gestellt wird, als die Provinz Westfalen. Wenn einmal Einheit herrschen soll, so mag man sie auch consequent durchführen. Von diesem Gesichtspunkte aus, meine Herren, hat der Provinzial-Verwaltungsrath eine Zusammenstellung anfertigen lassen, die alle diejenigen Abweichungen enthält, welche sich zwischen dem Entwurf für die Rheinprovinz und der westfälischen Kreisordnung finden. Er hat diese Abweichungen im Einzelnen vorherathen und gleichzeitig hierbei auch diejenigen sonstigen Aenderungen in Betracht gezogen, die mit Rücksicht auf die hiesigen Verhältnisse nach Anschauung des Provinzial-Verwaltungsraths an der Vorlage der Staatsregierung angezeigt erscheinen. Da die Kürze der Zeit nicht gestattete, ein schriftliches Referat anzufertigen, so ist mir der Auftrag erteilt worden, diese Einzelheiten hier Ihnen, meine Herren, in dem Sinne, wie der Herr Landtags-Marschall dieses Eingangs hervorgehoben hat, also nur als Material für eine weitere Berathung mündlich vorzutragen. Bevor ich zu diesen Einzelheiten übergehe, dürfte allerdings die Frage zu erörtern sein, ob bei dem jetzigen Stande der Sache zunächst eine Generaldiskussion stattzufinden habe oder ob es vorgezogen wird, daß jetzt gleich diese Einzelheiten vorgetragen werden. Für Letzteres möchte vielleicht das Moment sprechen, daß viele anwesende Herren noch nicht Zeit gehabt haben, sich eingehend mit dem Reformwerk zu beschäftigen, und daß diese Herren leichter in der Lage sein werden, der Generaldiskussion folgen zu können, wenn durch ein Eingehen auf diese Einzelheiten sie mit der ganzen Vorlage näher bekannt gemacht werden.

Landtags-Marschall: Meine Herren, ich habe die Frage Ihnen vorzulegen, die eben der Herr Landes-Direktor gestellt hat, ob Sie jetzt eine Generaldebatte belieben auf Grund der vom Herrn Landes-Direktor Ihnen vorgetragenen allgemeinen Prinzipien und Gesichtspunkte, welche er Namens des Provinzial-Verwaltungsraths hier vorgetragen hat, oder ob Sie zuerst den Vortrag über die einzelnen Veränderungen gegenüber der westfälischen Kreisordnung belieben. Ich bitte die Herren, sich darüber auszusprechen. — Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren, wenn überhaupt in eine Debatte jetzt nach dem Vortrage des Herrn Landesdirektors eingetreten werden soll, dann würde mein Vorschlag dahingehen, daß wir uns nur auf eine Generaldebatte beschränken, und daß wir die Einzelheiten zunächst dem Ausschuß überlassen, nach dessen Berathung dieselben hier wieder in der Plenarcommission zur Besprechung gelangen.

Landtags-Marschall: Ich frage die Herren, ob Sie damit einverstanden sind, daß wir jetzt von einer Generaldebatte absehen und in die einzelnen Punkte eingehen. (Widerpruch.)

Also soll jetzt eine Generaldiskussion stattfinden.

Dann, meine Herren, habe ich noch eine praktische Frage an Sie zu richten, die ich vorhin vergessen habe. Es ist nämlich, wie wir die Zeiteintheilung für heute machen wollen. Es ist jetzt  $\frac{1}{2}$  12 Uhr vorbei, wir würden voraussichtlich einige Zeit für die Generaldebatte gebrauchen und dann zu den speziellen Vorschlägen in Betreff der einzelnen Punkte übergehen. Ich frage, ob wir zu Mittag unterbrechen und um 4 Uhr weiter arbeiten wollen oder ob wir lieber durchsitzen. (Stimmen: Unterbrechen.)

Also wir wollen die Verhandlung später unterbrechen und um 4 Uhr dieselbe fortsetzen. — Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: Vielleicht ist Herr von Loë damit einverstanden, daß wir, bevor wir in die Generaldebatte eintreten, doch vorher das Referat des Herrn Landes-Direktors über die Einzelheiten der Vorlagen anhören. Es ist nicht anders möglich, als daß in der Generaldebatte die großen und allgemeinen Gesichtspunkte sehr leicht erledigt werden. Die Generaldebatte wird sich im Wesentlichen wahrscheinlich nur auf die Hervorhebung einzelner Punkte beschränken. Ich möchte wünschen, daß, bevor wir in die Generaldebatte eintreten, in dieser Weise verfahren wird.

Landtags-Marschall: Ich glaube nach den Erfahrungen im Provinzial-Verwaltungsrath darauf hinweisen zu müssen, daß die Generaldiskussion sich wohl am besten sofort an den Vortrag des Herrn Landes-Direktors anschließt, da sonst, nachdem der Herr Landes-Direktor in seinem Vortrage hintereinander sämtliche Vorschläge des Provinzial-Verwaltungsraths vorgetragen hätte, nachher wieder dieselben alle zur Spezialdebatte wiederholt werden müßten. Ich glaube, es wäre wohl besser, wenn wir jetzt die Generaldebatte vornähmen und nachher in die einzelnen Punkte nach den Vorschlägen des Provinzial-Verwaltungsraths eingingen. — Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Was der Herr Landtags-Marschall anführt, ist prinzipiell und theoretisch vollständig richtig, aber ich möchte vom praktischen Gesichtspunkte aus mir eine Bemerkung erlauben. Der Herr Landes-Direktor hat ganz richtig gesagt, daß manche Herren sich noch nicht genau in die Materie hineingearbeitet haben, um die Hauptpunkte herauszugreifen, und daß sie daher in der Generaldebatte die einzelnen Redner auch nicht recht auffassen würden. Insofern würde es sehr zur Orientirung beitragen, wenn der Herr Landes-Direktor früher schon die besprochenen Punkte vortrüge.

Landtags-Marschall: Dann würde sich also die Sache so gestalten, daß wir jetzt sämtliche einzelne Punkte durchnähmen, die Vorlage an den Ausschuß geht, von dem Ausschuß hierher zurückkommt, und dann an der Hand der Vorschläge des Ausschusses wieder sämtliche einzelnen Punkte durchgenommen werden. Ich würde also um 1 Uhr eine Unterbrechung eintreten lassen, wenn die Herren damit einverstanden sind. Ich bitte den Herrn Landes-Direktor, den Vortrag über die einzelnen Punkte vorzunehmen.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Ich möchte Sie bitten, mir zu gestatten, daß ich mich im Wesentlichen an die Zusammenstellung halte, die sich in Ihren Händen befindet und welche die Verschiedenheiten zwischen der für die Provinz Westfalen erlassenen Kreisordnung und dem rheinischen Entwurf nachweist.

Ich wende mich zunächst zu §. 1.

Bei §. 1 findet sich ein Zusatz hinsichtlich der zum Stadtkreis Trier gehörigen Landbürgermeistereien, welcher in den thatsächlichen Verhältnissen begründet erscheint.

In §. 3 Absatz 3 sind in der Westfälischen Kreisordnung die Gutsbezirke erwähnt, welche im Rheinischen Entwurfe fehlen. Es beruht dieses darauf, daß Gutsbezirke in der Rheinprovinz

nicht existiren. Es sind dieses einzelne Güter, welche vom Communalverband ausgenommen sind und für sich allein eine Gemeinde repräsentiren. Wir haben nur in einzelnen standesherrlichen Besitzungen ähnliche Verhältnisse, allein hier haben jene Güter den Charakter von wirklichen Gemeinden angenommen, so daß ein Unterschied zwischen Gemeinde und Gutsbezirk hier nicht besteht.

In §. 4 findet sich eine Aenderung der Westfälischen Kreisordnung, welche allerdings von schwerwiegender Bedeutung ist. Diese Aenderung betrifft die Feststellung der Einwohnerzahl für diejenigen Städte, welche aus dem Kreisverbände ausscheiden wollen. In der Kreisordnung für Westfalen ist vorgesehen, daß Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 30 000 Seelen haben, aus dem Kreisverbände ausscheiden können. Für die Rheinprovinz wird diese Zahl auf 40 000 Seelen erhöht. Als Grund für diese Erhöhung wird in den Motiven angeführt, daß in der Rheinprovinz bei dem raschen Anwachsen vieler industrieller Städte die Voraussetzung für eine dauernde Erfüllung aller einer Stadt als Stadtkreis obliegenden Pflichten manchmal nicht gefunden würde, und daß deshalb für die Rheinprovinz die Zahl höher gegriffen werden müsse, um das Ausscheiden zu erschweren. Dieser Deduktion wurde andererseits gegenübergestellt, daß die Verhältnisse in der Provinz Westfalen doch wesentlich dieselben seien. Es könnten nämlich hier nur in Betracht kommen die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf; beide grenzten an das westfälische Gebiet gleicher Art an, z. B. der Regierungsbezirk Düsseldorf an die Grafschaft Mark, wo dieselbe industrielle Entwicklung sich jenseits der Provinzialgrenze finde, wie diesseits. In Bochum, Hagen, Dortmund finden Sie, meine Herren, in der That überall in gleicher Weise dies rapide Anwachsen der Städte, so daß also eine dringende Veranlassung nicht vorliegt, einen Unterschied zwischen Rheinland und Westfalen zu schaffen. Dann wurde betont, daß die bloße Ziffer an und für sich auch keinen Schutz gegen die von der Regierung befürchteten Gefahren biete, denn wenn industrielle Städte einmal im raschen Anwachsen begriffen sind, so steige die Einwohnerzahl nach Jahren auch von 30 000 auf 40 000 Einwohner, ohne daß sie deshalb nach irgend einer Richtung hin eine größere Garantie für eine dauernde Erfüllung der den Städten als Stadtkreisen obliegenden Verpflichtungen darböten; die Einwohnerzahl könne als zuverlässiger Maßstab in dieser Hinsicht überhaupt nicht dienen. Von dritter Seite hielt man dafür, daß in der Rheinprovinz das städtische Element, namentlich in dem Regierungsbezirke Düsseldorf, schon jetzt sehr überwiege, und daß man im Interesse der gesammten Provinz nicht wünschen könne, daß die Zahl der Stadtkreise sich noch vergrößere und noch weitere Ausscheidungen von Stadtverbänden aus den Kreisen stattfänden. Aus diesem letzteren Grunde müsse man die Vorlage der Regierung d. h. die Fixirung der Einwohnerzahl auf 40 000 Seelen annehmen. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich für keine bestimmte Ansicht ausgesprochen, sondern die Meinungen blieben getheilt, und zwar theils für Beibehaltung der westfälischen Bestimmung von 30 000 Einwohnern, theils für 40 000.

§. 8 hat zum Gegenstand die Verpflichtung zur Annahme unbefoldeter Ehrenämter. Ich werde auf diese Bestimmungen und die Abweichungen von Westfalen bei Gelegenheit des §. 25, welcher die desfalligen Verpflichtungen für die Rheinprovinz regelt, zurückkommen. Die demnächst folgenden Aenderungen bei den §§. 11 und 20, bieten zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß.

Wir gehen nun zu dem zweiten Theile, zur Gliederung des Kreises und der Aemter über. Hier ist nur redaktionell zu erwähnen, daß in der Rheinprovinz die Landbürgermeistereien analog sind den Amtsbezirken in Westfalen, und daß die Amtmänner in Westfalen im wesentlichen dieselben Funktionen haben, wie die Bürgermeister in der Rheinprovinz. Es wird hier auch die Verleihung der Städteordnung an einzelne Städte erwähnt. Hierüber wird wohl am besten im Ausschuß gesprochen werden.

Die wichtigsten Abweichungen, meine Herren, die wir von der westfälischen Kreisordnung zu verzeichnen haben, finden sich in dem folgenden, dem zweiten Abschnitt, welcher von dem Gemeindevorsteher und dem Bürgermeister in den Landbürgermeistereien, sowie von den Beamten der Landbürgermeistereien handelt. Die großen Abweichungen, welche sich in dieser Hinsicht zwischen der Kreisordnung für Westfalen und der hiesigen Vorlage ergeben, treten schon äußerlich dadurch hervor, daß die einzelnen Paragraphen hinsichtlich ihres Inhaltes in diesem Abschnitt nicht mehr correspondiren. Der §. 23 enthält wesentlich andere Bestimmungen, wie der §. 23 der westfälischen Kreisordnung, und ebenso geht es bei den übrigen Paragraphen, es sind deshalb auch die einzelnen Paragraphen in diesem Abschnitt nicht einander gegenüberstehend gedruckt.

Die Motive, meine Herren, geben zu diesem Abschnitt eine kurze Uebersicht über die zur Zeit in der Rheinprovinz geltende Landgemeindeverfassung. Es ergiebt sich hierbei das Bild einer ziemlich weitgehenden Bürokratie und Bevormundung der Gemeinden. Alle besoldeten und unbesoldeten Beamten, alle Unterbeamten und Diener der Gemeinden werden von Obrigkeitwegen ernannt; den Gemeindevertretungen steht außer einer gutachtlichen Erstattung von Vorschlägen keinerlei Einfluß auf die Anstellung der aus dem Gemeindefäckel besoldeten Communalbeamten zu. Selbst die von dem Gemeinderath zu wählenden Abgeordneten zur Bürgermeisterei-Versammlung bedürfen der Bestätigung des Landraths! Die Leitung der gesammten Communalverwaltung sowohl in der Bürgermeisterei, wie in den zu derselben gehörigen Gemeinden ruht ausschließlich in der Hand des von der Regierung ernannten Bürgermeisters, eines besoldeten Berufsbeamten, welchem zugleich die Verwaltung der Ortspolizei, sowie die Ausführung aller lokalen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zusteht, insofern für Letztere nicht besondere Beamte bestellt sind. Die vom Landrath auch wieder zu ernennenden Gemeindevorsteher sind nur Gehülfen des Bürgermeisters und haben keinerlei selbständige Funktionen auszuüben. Es bedarf, meine Herren, wohl keiner Ausführung, daß eine solche Organisation in diametralem Gegensatz zu den Prinzipien steht, deren Verwirklichung die Reformgesetzgebung von 1872 sich zum Ziel gesetzt hat und auf welche ich vorhin hinzuweisen die Ehre hatte. Es fiel im Provinzial-Verwaltungsrath die bezeichnende Aeußerung: „Wenn diese Einrichtungen in der Rheinprovinz beibehalten werden, dann wird in der Rheinprovinz die Selbstverwaltung bei ihrer Einführung verstaatlicht.“ Dieses haben auch die Redaktoren des Entwurfes empfunden, wie ich daraus schließe, daß sie Aenderungen an der Gemeindeverfassung nach dieser Richtung hin im Rahmen der neuen Kreisordnung vorschlugen. Wenn die königliche Staatsregierung diese Mängel der bestehenden Gemeindeordnung ausmerzen wollte, so hätte sie zunächst den Weg einschlagen können, daß sie eine neue Gemeindeordnung gleichzeitig mit vorlegte und so den Aufbau von unten auf in Angriff nahm. Es war dies auch in der Vorlage, welche anfangs der siebziger Jahre noch unter dem Grafen Eulenburg ausgearbeitet worden ist, der Fall; damals wurde gleichzeitig eine neue Gemeindeordnung, eine neue Kreisordnung und eine neue Provinzialordnung ausgearbeitet und das ganze Werk aus einem Guffe gefertigt. Die Staatsregierung hat diesen Weg bei der jetzigen Vorlage verlassen, wie dies auch für Westfalen geschehen ist; dieselbe hat sich vielmehr darauf beschränkt, diejenigen Aenderungen an der Gemeindeordnung im Entwurf der Kreisordnung vorzunehmen, welche nothwendig sind, um diesem Systeme, welches ich eben berührt habe, die Spitze abzubrechen und um dasselbe, wie dies auch in Westfalen geschehen ist, mit der Selbstverwaltung nothdürftig in Einklang zu bringen.

Die Bestimmungen, die Ihnen in dieser Hinsicht vorgelegt werden — der in Rede stehende Abschnitt handelt fast ausschließlich von Veränderungen, welche an der Gemeindeordnung vorgenommen werden — besagen zunächst im § 23, analog dem § 25 der westfälischen Kreis-

ordnung, daß der Gemeindevorsteher und dessen Stellvertreter (Beistand), sowie die Bezirks-, Dorfs- oder Bauerschafts-Vorsteher in Zukunft von dem Gemeinderath aus der Zahl der zur Ausübung des Stimmrechtes befähigten Gemeindeglieder auf die Dauer von sechs Jahren durch absolute Stimmenmehrheit gewählt werden sollen. Es findet hier also nicht mehr die Ernennung durch den Landrath statt, sondern die Gemeindevorsteher sollen in Zukunft, wie dies auch in anderen Provinzen der Fall ist, gewählt werden. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung des Landraths. Vor der Bestätigung wird der Bürgermeister mit seinem Gutachten gehört, allein der Landrath kann die Bestätigung nur unter Zustimmung des Kreis Ausschusses versagen. Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath auf den Vorschlag des Bürgermeisters unter Zustimmung des Kreis Ausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneute Wahl die Bestätigung erlangt hat. Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt. Es liegt in den angeführten Bestimmungen allerdings eine wesentliche Erweiterung der Selbstständigkeit der Gemeinden.

Der § 23 bestimmt sodann weiter, daß in denjenigen Gemeinden, welche für sich allein eine Landbürgermeisterei bilden, der Bürgermeister zugleich Gemeindevorsteher ist. Der §. 74 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 wird aufgehoben. Die vorbesagte Vereinigung des Amtes des Bürgermeisters mit demjenigen des Gemeindevorstehers findet sich in Westfalen allerdings nicht. Es ist dies in Westfalen schon aus dem Grunde nicht möglich, weil in Westfalen der Gemeindevorsteher das Communal-Vermögen der Gemeinde verwaltet, während dieses in der Rheinprovinz Seitens des Bürgermeisters geschieht. Man würde hiernach in Westfalen durch eine derartige Vereinigung beider Ämter dem Amtmann in einzelnen Gemeinden eine Befugniß gegeben haben, welche er in anderen Gemeinden nicht besitzt. Da in der Rheinprovinz aber die Gemeindevorsteher keinerlei selbstständige Befugnisse haben, sondern auch nach der neuen Kreisordnung lediglich Gehülfen oder Organe des Bürgermeisters bleiben, so entspricht es der Einfachheit der Verhältnisse, wenn in denjenigen Gemeinden, welche für sich allein eine Landbürgermeisterei bilden, der Bürgermeister auch gleichzeitig Gemeinde-Vorsteher ist, indem das Andere zu einer unnötigen Häufung der Beamten führen würde.

Was den aufgehobenen §. 74 betrifft, so bestimmt derselbe:

„Auch kann, wenn mehrere Gemeinden eine Bürgermeisterei bilden, der Bürgermeister zugleich zum Vorsteher derjenigen Gemeinde bestellt werden, in welcher derselbe seinen Wohnsitz hat. Der Oberpräsident hat hierüber nach Vernehmung des Gemeinderaths zu entscheiden.“

Diese letztere Bestimmung wird hinfällig durch die Vorlage, wonach der Bürgermeister stets Vorsteher in denjenigen Gemeinden sein soll, welche für sich eine eigene Bürgermeisterei bilden. Das zweite Alinea des §. 74, welcher aufgehoben wird, lautet: „In denjenigen Gemeinden, welche auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten werden, sollen die Stellen des Vorstehers und des Bürgermeisters in der Regel verbunden und Ausnahmen hiervon nur mit Genehmigung Unseres Ministers des Innern gestattet sein.“

Auch diese Bestimmung wird durch die Vorlage der neuen Kreisordnung hinfällig und war es deshalb consequent, wenn die betreffende Bestimmung für aufgehoben erklärt wird.

§. 24 enthält die Vorschriften über die Ernennung der Landbürgermeister. Es gehört dieser Paragraph unbestreitbar zu den wichtigsten der ganzen Kreisordnung und hat derselbe resp. der correspondirende §. 27 der westfälischen Kreisordnung eine von denjenigen Bestimmungen gebildet, welche bei der Berathung der westfälischen Kreisordnung sowohl im westfälischen Pro-

vinzial-Landtage, wie im Landtage der Monarchie zu den heftigsten Kämpfen Anlaß gegeben haben. Die westfälische Kreisordnung stellt in dem §. 27 den Satz an die Spitze: „Die Stelle des Amtmannes ist ein Ehrenamt, welches einem angesehenen und vorzugsweise aus den größeren Grundbesitzern auszuwählenden Amtseingefessenen übertragen werden soll.“ In der Rheinprovinz hat man diesen Satz nicht an die Spitze gestellt, allein man hat doch dem Ehrenamtmanne eine Stelle in der neuen Kreisordnung angewiesen. Es wurde hierbei aber betont, daß in der Rheinprovinz die Thätigkeit des Landbürgermeisters eine solche sei, daß auf eine Reihe von Jahren nicht darauf gerechnet werden dürfe, die Wahrnehmung dieses wichtigen Amtes im Ehrenamt durchweg verwirklicht zu sehen. Ich glaube, daß man diese Ansicht als richtig zugeben muß. Die Ursache hiervon liegt aber nicht in dem Umstande, daß in der Rheinprovinz sich keine geeigneten Persönlichkeiten zur Uebernahme dieses Ehrenamtes fänden, sondern sie liegt in ganz anderen Gründen. Wenn es möglich gewesen ist, im Osten der Monarchie für das Amt der Amtsvorsteher unter 5000 Amtsvorstehern 4900 oder 4800 im Ehrenamt zu finden, dann glaube ich auch, daß in der Rheinprovinz sich geeignete Personen zur Wahrnehmung der Bürgermeisterstelle im Ehrenamte finden werden, wenn nur das Amt so eingerichtet wird, daß es im Ehrenamte überhaupt bekleidet werden kann.

Ich möchte in dieser Beziehung darauf hinweisen, meine Herren, daß in den dreißiger und vierziger Jahren das Amt des Bürgermeisters in der Rheinprovinz, wenigstens in sehr vielen Theilen der Provinz, im Ehrenamt thatsächlich ausgeübt worden ist. Die Ehrenbürgermeister sind erst später nach und nach verschwunden aus einer Ursache, die ich kurz berühren will. Man hat nämlich auf das Amt des Bürgermeisters von unten und oben alle die Geschäfte, welche viele Mühe verursachen, nach und nach abgeladen, so daß heute das Bürgermeisteramt allerdings kein Amt mehr ist, welches im Ehrenamt füglich wahrgenommen werden kann. Man muß nämlich bei einem Ehrenamt voraussetzen, daß es im Nebenamt ausgeübt werden kann. Wenn aber 4—5 Stunden täglich für staatliche Geschäfte zu verwenden sind, wie es der rheinische Bürgermeister in der Regel muß, um die staatlichen Geschäfte zu vollziehen, dann kann von einer Ausübung im Nebenamte nicht mehr die Rede sein. Ich glaube, meine Herren, daß hier also der Haupthebel angefaßt werden muß; hier muß Besserung geschaffen werden. Wenn wir zur Durchführung wirklicher Selbstverwaltung gelangen wollen, dann werden wir ebensowenig, wie in den östlichen Provinzen, dem entsagen können, daß überall da, wo es möglich ist, die wichtigen kommunalen Befugnisse von Eingefessenen im Ehrenamte wahrgenommen werden, denn sonst sieht es mit der allgemeinen Dienstpflicht auf öffentlichem Gebiete, wovon der Minister Eulenburg gesprochen hat, doch sehr windig aus. Wie hier Wandel geschaffen werden soll, ist allerdings eine sehr schwierige Frage, deren Lösung in der neuen Kreisordnung nicht versucht worden ist und auch nicht versucht werden konnte. Es ist vielmehr hierzu eine vollständig neue Landgemeindecordnung nöthig, welche von unten auf die Verwaltung und Organisation der Landgemeinden nach neuen Prinzipien ordnen müßte. Dem vorliegenden Entwurfe gegenüber taucht nun die Frage auf, wie soll man sich denn heute hinsichtlich des angeführten Gesichtspunktes verhalten? und da war der Provinzial-Verwaltungs-rath einstimmig der Ansicht, daß man sich vor allen Dingen bei Erlaß der neuen Kreisordnung davor hüten müsse, das bestehende bürokratische System auf's neue zu sanktioniren und gewissermaßen auf eine Reihe von Jahren wieder festzulegen. Wenn man auch heute eine Aenderung im Einzelnen noch nicht herbeiführen konnte, so hielt man es doch für richtig, daß man den Satz möglichst pointirte und daran festhielt, daß dahin zu wirken sei, daß das Bürgermeisteramt im Ehrenamte ausgeübt werden müsse. Es würde das auch für die Staats-

regierung bereits jetzt insofern aktuell von Wirkung sein können, als sie bei ihren Einrichtungen, bei Befetzung der Bürgermeisterämter dieser Vorschrift der Kreisordnung in allen den Fällen, wo die Verhältnisse dies zulassen, Rechnung trägt, und ich habe das Vertrauen, daß sie, wenn dieses Prinzip aufgestellt wird, dies auch in allen Fällen, wo dieses möglich ist, thun wird. Wenn aber der jetzige besoldete Bürgermeister die Regel bleiben soll, so fragt es sich, wie ist dieser Bürgermeister zu berufen?

Der westfälische Landtag hatte bekanntlich die Wahl vorgeesehen. Die Wahl wurde aber weder vom Herrenhause noch vom Hause der Abgeordneten angenommen, sondern man hielt daran fest, daß, so lange der Bürgermeister vorwiegend staatliche Funktionen auszuüben habe, er auch von Obrigkeitswegen ernannt werden müsse, und auf diesem Standpunkte steht auch die Vorlage, welche Ihnen hier gemacht wird.

Man glaubte auch im Provinzial-Verwaltungsrath dieser Ansicht beitreten zu müssen, und wurde der Vorschlag einer Wahl der Bürgermeister von keiner Seite gemacht. Dagegen wurden drei anderweite Aenderungen zum §. 24 in Vorschlag gebracht. Man sagte erstens: Die jetzt vielfach bestehende Personalunion, die Vereinigung mehrerer Bürgermeistereien in der Hand eines Bürgermeisters, muß für die Folge möglichst beschränkt werden, denn gerade dadurch, daß man diese meilenweiten Bürgermeistereien schafft und die Bürgermeistereien in die Hand eines Bürgermeisters vereinigt, macht man es unmöglich, Ehrenbürgermeister zu finden. Wenn wir also Ehrenbürgermeister wollen, so ist es absolut nöthig, daß man jede Bürgermeisterei auf eigene Füße stellt, und daß man jeder Bürgermeisterei einen eigenen Bürgermeister gibt. Zweitens sagte man: Der Bürgermeister, welcher nach der Vorlage vom Oberpräsidenten auf Lebenszeit ernannt werden soll, muß auf Zeit und nicht auf Lebensdauer bestellt werden. Für den Ehrenbürgermeister ist es eine schwere Aufgabe, sich für die ganze Lebenszeit zu verpflichten. Wenn auch ein Ehrenamt niedergelegt werden kann, so wissen wir doch Alle, wie schwer dieses ist, nachdem man ein solches Amt einmal auf Lebenszeit angenommen hat. Jeder wird vorziehen, auf sechs oder zwölf Jahre das Amt zu übernehmen, anstatt sich dauernd zu verpflichten. Andererseits fand man es auch bedenklich, die Gemeinde dauernd an einen Ehrenbürgermeister zu binden, welcher das Amt unentgeltlich wahrnimmt, und von dem man nicht wissen kann, wie er auf die Dauer das Amt verwalten wird. Auch von diesem Gesichtspunkte aus erschien es besser, diese Ehe nicht auf Lebenszeit schließen zu lassen, sondern den Ehrenbürgermeister, wie dies in den östlichen Provinzen für den Amtsvorsteher vorgeesehen ist, auf eine bestimmte Zeit zu ernennen; dann mag man nach einer bestimmten Reihe von Jahren prüfen, ob der seitherige Ehrenbürgermeister bereit ist, dies weiter zu thun oder ob die Verhältnisse sich so geändert haben, daß der überwiegende Wunsch dahin geht, einen anderen Ehrenbürgermeister zu erhalten.

Aber auch für den besoldeten Bürgermeister wollte man nicht sofort eine Ernennung auf Lebenszeit. Man hielt es für zu bedenklich, einen Bürgermeister, den man noch nicht ausprobiert hat, gleich auf Lebenszeit zu bestellen; man war vielmehr der Ansicht, daß es zweckmäßiger wäre, wenn der Bürgermeister zunächst für eine bestimmte Amtsperiode, etwa für 12 Jahre, und dann auf Lebenszeit ernannt würde, nachdem er in der ersten Amtsperiode sich bewährt habe.

Endlich wurde eine dritte Aenderung vorgeschlagen, die keine materielle Bedeutung hat, sondern nach meinem Dafürhalten dem Sinne des Entwurfs entspricht, nämlich, daß auch bei der Ernennung des besoldeten Bürgermeisters vorzugsweise auf angesehenere Gemeindefassen, die das Vertrauen der Gemeinde haben, Rücksicht genommen werden solle, wie dies die gegenwärtige Gemeindeordnung vorschreibt.



Hinsichtlich der letzten Aenderung, die mehr formeller Natur ist, war im Provinzial-Verwaltungsrath kaum eine Meinungsverschiedenheit vorhanden, dagegen gingen die Ansichten hinsichtlich der Ernennung des besoldeten Bürgermeisters auf Zeit sehr auseinander. Diefelbe wurde heftig bekämpft und zwar aus folgenden Gründen: erstens, weil eine obrigkeitliche Ernennung auf bestimmte Zeitdauer für solche Aemter überhaupt bis jetzt nicht üblich sei, die Ernennung solcher Beamten vielmehr stets entweder commissarisch oder aber definitiv d. h. auf Lebenszeit erfolge; es sei die Ernennung auf Zeit ein ganz ungewöhnliches Prinzip, welches mit dem System der Beamtenhierarchie nicht zu vereinbaren sei, und es sei nicht anzunehmen, daß die königliche Staatsregierung eine soweit gehende Aenderung der jetzt geltenden Bestimmungen zulassen werde. Zweitens wurde darauf hingewiesen, daß die Ernennung auf bestimmte Zeit den Gemeinden eine große Pensionslast aufbürden werde. Wenn der Bürgermeister nach 12 Jahren nicht wieder ernannt würde, so müsse er pensionirt werden, und man könne ihm nicht weniger Pension geben, als wie in der Städteordnung für die Bürgermeister im Falle der Nichtwiederwahl vorgesehen sei, also etwa die Hälfte, und das könnte doch für viele Gemeinden sehr theuer werden. Es sei vor Allem zu erwägen, daß hier nicht von einer Wahl die Rede sei, bei welcher die Gemeinde sich überlegen könne, was die Folge ist, sondern auch die Regierung es in der Hand habe, den Bürgermeister nicht wieder zu ernennen und der Gemeinde dadurch eine Pension aufzuerlegen. Endlich sagte man, die Ernennung auf 12 Jahre sei eigentlich nur ein Umweg für die Wahl und mache den Bürgermeister nach unten und oben in einer Weise abhängig, die nach keiner Richtung hin wünschenswerth sei. Die Majorität des Provinzial-Verwaltungsraths trat jedoch dieser Ansicht nicht bei, sondern war der Meinung, daß nach den eben von mir entwickelten Grundsätzen eine Aenderung des §. 24 nothwendig sei, welche ich mir gestatte vorzutragen. Es soll darnach der §. 24 folgendermaßen lauten:

„Jede Bürgermeisterei erhält einen eigenen Bürgermeister, welcher von dem Oberpräsidenten ernannt wird.“

Dieser Satz würde dem Desiderat Ausdruck geben, daß jede Bürgermeisterei einen eigenen Bürgermeister haben, also keine Personalunion stattfinden solle.

„Zu dem Amte eines Bürgermeisters sollen an erster Stelle angefehene Personen in dem Bürgermeistereibezirk, insbesondere größere Grundbesitzer, berufen werden.“

Dies entspricht der Vorlage der königlichen Staatsregierung. Der dritte Satz lautet:

„Das Amt soll zunächst denjenigen übertragen werden, welche dasselbe als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen bereit sind.“

Auch dies entspricht der Vorlage der königlichen Staatsregierung. Der vierte Satz heißt:

„Ein Bürgermeister mit Besoldung soll nur angestellt werden, wenn ein geeigneter Ehrenbürgermeister nicht zu gewinnen ist.“

Auch dies ist mit der Vorlage der königlichen Staatsregierung conform. Jetzt kommt das Neue:

„Die Ernennung des besoldeten wie des unbesoldeten Bürgermeisters (Ehrenbürgermeisters) erfolgt auf die Dauer von zwölf Jahren auf Grund von Vorschlägen des Kreis Ausschusses, welche dieser nach Anhörung der Bürgermeisterei-Versammlung zu machen hat.“

Es ist also eingeschaltet die Zeitdauer, im Uebrigen ist der Wortlaut so, wie die königliche Staatsregierung vorschlägt. Hieran reiht sich der Zusatz:

„Nach Ablauf der ersten Amtsdauer von zwölf Jahren kann der besoldete Bürgermeister auf Lebenszeit ernannt werden.“

Dann kommt wieder der Wortlaut der Vorlage:

„Falls der Oberpräsident den sämtlichen Vorschlägen des Kreis Ausschusses keine Folge geben will, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Provinzialraths. Lehnt der Provinzialrath die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.“

Auch dies ist unverändert, während der anschließende Passus wie folgt lauten soll:

„Die commissarische Verwaltung der Bürgermeistereien wird vom Oberpräsidenten angeordnet; jedoch kann einer und derselben Person die commissarische Verwaltung zweier oder mehrerer Bürgermeistereien nur nach Anhörung der betreffenden Bürgermeisterei-Versammlung und des Kreis Ausschusses übertragen werden.“

Die vorgeschlagene Aenderung besteht darin, daß, während die Vorlage die Anordnung einer commissarischen Verwaltung dem Oberpräsidenten frei überläßt, folglich auch die commissarische Verwaltung von mehreren Bürgermeistereien in der Hand eines Bürgermeisters auf beliebige Zeit gestattet, die Beschränkung eintreten soll, daß die commissarische Verwaltung mehrerer Bürgermeistereien nur nach Anhörung des Kreis Ausschusses und der Bürgermeistereiverammlung von dem Oberpräsidenten angeordnet werden darf. Das letzte Wort in der Sache spricht hierbei allerdings die Staatsregierung, nur ein Anhören soll stattfinden. Diese Prerogation der Staatsverwaltung wurde für nothwendig erachtet, weil es sich hier um die Ausübung der Lokalpolizei handelt und die Staatsregierung das Recht in der Hand behalten muß und will, für Ausübung der Lokalpolizei stets die nöthige Vorsorge treffen zu können. Ich wende mich nunmehr zu §. 25. Dieser Paragraph ordnet die Verpflichtung zur Uebernahme unbeförderter Ehrenämter. Hier sind einige Veränderungen gegenüber der westfälischen Kreisordnung zu verzeichnen, die von keiner Wichtigkeit sind und wohl am besten in dem Ausschusse besprochen werden.

Eine wesentliche Bestimmung, meine Herren, findet sich aber wieder in dem §. 27.

Der §. 27 enthält nämlich im ersten alinea folgende Bestimmung:

„Im Falle der Pensionirung des Bürgermeisters einer Landbürgermeisterei kommt bei der Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu pensionirende Beamte bei anderen Landbürgermeistereien der Provinz als Bürgermeister angestellt gewesen ist.“

Gegenwärtig rechnet für die Pensionirung nur die Dienstzeit, welche ein Bürgermeister in der Landbürgermeisterei, in welcher die Pensionirung erfolgt, zugebracht hat, es sei denn, daß durch Vertrag eine anderweitige Bestimmung getroffen worden ist. Das zweite alinea ist gewissermaßen die Folge des ersten:

„Die Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Provinz werden zu einem Kassenverbande vereinigt, welchem es obliegt, den in Ruhestand versetzten besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden die ihnen zustehenden Pensionen zu zahlen.“

Bekanntlich, meine Herren, gestattete die jetzige Gemeindeordnung dem Provinzial-Landtage die Errichtung einer solchen Kasse, aber von der Errichtung einer solchen Kasse ist stets abgesehen worden, trotz der vielfachen Anträge und Petitionen, welche aus den Kreisen der Landbürgermeister an Sie dieserhalb gerichtet worden sind und von denen heute abermals eine auf dem Tische des Hauses liegt. Es ist ein altes Desiderat der Landbürgermeister, ihre Pensionsverhältnisse durch eine gemeinsame Kasse seitens der Provinz geordnet zu sehen, um mit dieser Kasse gleichzeitig eine Wittwen- und Waisenversorgung verbinden zu können. Die Vorlage will der Provinz die Verpflichtung auflegen, für die Zukunft eine derartige Kasse zu errichten.

Ferner heißt es in der Vorlage:

„Insoweit zur Bestreitung der Pensionszahlungen die von den pensionsberechtigten Beamten zu zahlenden Beiträge nicht ausreichen, wird der fehlende Betrag von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältniß des jeweiligen Betrages des pensionsberechtigten Dienstfommens der Beamten aufgebracht.

Die Pensionskasse wird durch Organe des Provinzialverbandes unter Aufsicht des Provinzialausschusses verwaltet. Im übrigen werden die Verhältnisse der Kasse durch ein nach Anhörung des Provinziallandtags von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

Die Provinzialvertretung ist ermächtigt, einen Theil der gemäß §. 1, Nr. 2 des Gesetzes vom 30. April 1873 (G.-S. S. 187) und §. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (G.-S. S. 497) aus der Staatskasse jährlich zur Verfügung gestellten Summe an die Pensionskasse zu überweisen.

Es ist Ihnen, meine Herren, bekannt, daß der Rheinprovinz 333 411 M. überwiesen worden sind, um zur Durchführung der Kreisordnung verwendet zu werden. Es befindet sich bereits ein Vertheilungsplan in Ihren Händen, nach welchem, im Fall das Geld unangetastet bleibt, dasselbe auf die einzelnen Kreise vertheilt werden soll. Es wird nun der Provinzialvertretung hier das Recht beigelegt, einen Theil dieser Rente, seien es 100 000 oder 150 000 oder 200 000 M. jährlich zu verwenden, um daraus die fehlenden Beiträge für die Pensionen der Landbürgermeister zu decken.

Diese Bestimmungen haben im Provinzial-Verwaltungsrath vielfach Bedenken erregt. Eine Ansicht ging dahin, den ganzen Paragraphen zu streichen und von der Errichtung einer Pensionskasse überhaupt abzusehen; die zweite Ansicht war dahin gerichtet, nur das alinea 1 zu streichen, wonach die Anrechnung der Dienstzeit in einer Gemeinde auf die Dienstzeit in der anderen Gemeinde stattfinden soll. Wenn letzterem Vorschlage entsprochen wird, so verliert die Pensionskasse damit aber einen großen Theil ihrer Bedeutung. Eine dritte Ansicht aber ging dahin, daß man diesen Paragraph beibehalten müsse. Die Gründe dieser verschiedenen Ansichten waren folgende. Man sagte, wenn dazu übergegangen wird, eine Pensionskasse, wie hier vorgeschlagen wird, zu errichten, bei welcher vorgesehen ist, daß die Dienstzeit, die in verschiedenen Gemeinden verbracht worden, bei der Pensionirung anzurechnen ist, so wird eine völlig neue Beamtenkarriere geschaffen, die mit kleinen Bürgermeistereien beginnt und mit den größeren endigt. Es sei jetzt schon zu beklagen, daß der Bürgermeister in vielen Fällen sich zu sehr als Staatsbeamter und zu wenig als Communalbeamter fühle. Das Band, welches ihn mit den Gemeinden verbindet, würde aber noch wesentlich gelockert werden, wenn er in Zukunft mit der Pension nicht auf eine bestimmte Bürgermeisterei angewiesen sei, sondern jede bessere Stelle, welche er findet, annehmen könne, ohne daß er irgend welche Nachtheile hinsichtlich seiner Pensionsansprüche erleide.

Die Beseitigung dieser letzteren Gefahr hat der zweite Antrag im Auge, welcher blos die Streichung der Anrechnung will. Für die Beibehaltung des Paragraphen wurde geltend gemacht, daß derselbe Paragraph wesentlich dazu beitragen könne, die Ehrenbürgermeister in der Rheinprovinz durchzuführen. Gesezt nämlich den Fall, daß in einer Gemeinde gegenwärtig sich ein geeigneter Ehrenbürgermeister findet, so wird doch in vielen Fällen die Staatsregierung, wenn sie auch den aufrichtigsten Wunsch hegt, ein Ehrenamt dort zu etabliren, nichts zur Ausführung dieses Wunsches thun können, weil der vorhandene Bürgermeister nicht versetzt werden kann, ohne eine Einbuße an Pension zu erleiden. Wird aber eine solche Bestimmung wie die Vorlage

enthält, getroffen, so kann die Staatsregierung in solchen Fällen den Bürgermeister, ohne daß er Einbuße an seiner Pension erleidet, auf eine andere Stelle versetzen; sie kann dadurch Vakanz schaffen und auch leichter zu einer Pensionirung übergehen, als jetzt, wo sie stets immer in erster Linie die Leistungsfähigkeit der kleineren Gemeinden zu berücksichtigen hat. Ferner wurde für die Vorlage geltend gemacht, daß die Bestimmung, wonach die Anrechnung der Dienstzeit in verschiedenen Gemeinden stattfinden kann, von dem Gesichtspunkte aus manches für sich habe, daß eine Ausgleichung der Pensionslasten damit ermöglicht sei. Gegenwärtig gebe es Gemeinden, die eine, zwei oder noch mehr Pensionen zu zahlen haben und die unter der Pensionslast vollständig erdrückt würden. Finde ein solcher Ausgleich statt, so habe jede Gemeinde immer nur einen bestimmten Beitrag zu leisten, und es fänden so große Schwankungen im Communalbudget nicht statt, wie sie gegenwärtig unvermeidlich seien. Es ist mir persönlich eine Gemeinde bekannt, welche drei Pensionen zu zahlen hat, und ich brauche wohl nicht auszuführen, daß diese Gemeinde dadurch in ihren Leistungen auf den übrigen communalen Gebieten wesentlich beschränkt ist. Für solche Fälle ist es gewiß sehr wünschenswerth, daß eine derartige Pensionskasse errichtet und damit eine Ausgleichung der Pensionslasten ermöglicht wird. Wie Sie, meine Herren, sich zu dieser Sache stellen wollen, werden ja die Berathungen in der Commission ergeben. Sollten Sie sich für Beibehaltung des §. 27 aussprechen, so würde doch eine Aenderung dieses Paragraphen unbedingt erforderlich sein. Derselbe kann in der jetzigen Fassung auf keinen Fall angenommen werden. Es ist nämlich in alinea 3 bestimmt:

„Insoweit zur Bestreitung der Pensionszahlungen die von den pensionsberechtigten Beamten zu zahlenden Beiträge nicht ausreichen, wird der fehlende Betrag von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältniß des jeweiligen Betrages des pensionsberechtigten Dienst Einkommens der Beamten aufgebracht.“

Gegenwärtigen Sie sich einmal, meine Herren, zu welchen Consequenzen diese Bestimmung führen muß. Nehmen wir z. B. die Gemeinde Weisenthurm, die gegenwärtig drei Bürgermeistern Pensionen zu zahlen hat und unterstellen, diese Pensionirungen seien unter der Herrschaft der Vorlage als Gesetz erfolgt, womit der Pensionskasse eine große Last auferlegt worden sei. Nachdem die Gemeinde dies fertig gebracht hat, wählt sie sich einen Ehrenbürgermeister, hat alsdann nach der Vorlage keinen Pfennig mehr zu zahlen, denn es steht dort: „ . . . . Es wird der fehlende Betrag von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältniß des jeweiligen Betrages des pensionsberechtigten Dienst Einkommens der Beamten aufgebracht.“ Die Gemeinde hat eben kein pensionsberechtigtes Bürgermeister = Dienst Einkommen mehr, folglich dafür auch nichts zur Pensionskasse zu contribuiren. Das kann unmöglich zugestanden werden und diese Lücke bedarf unter allen Umständen der Ergänzung. Der Provinzial = Verwaltungsrath war der Ansicht, daß diese Lücke vielleicht durch einen Zusatz folgenden Inhalts ausgefüllt werden könnte: „Wird die Stelle des Bürgermeisters im Ehrenamt verwaltet, so hat die betreffende Landbürgermeisterei nach Maßgabe eines von dem Kassenvorstande festgesetzten fingirten Dienst Einkommens beizutragen. Gegen die Festsetzung des Kassenvorstandes steht den beteiligten Bürgermeistereien die Beschwerde beim Bezirksauschuß offen.“

Es war hierbei auch noch angeregt worden, man solle den Fehlbetrag einfach als Provinzialumlage nach Maßgabe der direkten Steuern erheben. Dieses wurde aber nicht für richtig befunden, weil alsdann die eximirten Städte zu der Pensionirung der Landbürgermeister beitragen müßten. Ferner wurde vorgeschlagen, den Betrag ganz aus der Kreisrente zu nehmen. Auch das würde nicht richtig sein, sondern das einzig Richtige ist, wie ich glaube, der Vorschlag,



Rittergutsbesitzer oder Notabeln. Es erscheint diese Zusatzbestimmung wohl um so nothwendiger, weil vom 1. Januar 1887 ab noch eine Neuerung auf diesem Gebiete eintritt, wonach nur Assessoren zu Landrätthen ernannt werden können, wodurch es noch erschwert wird, einen eingeseffenen Gutsbesitzer, der das Vertrauen des ganzen Kreises besitzt, mit dem Landrathsamte zu betrauen.

Die folgenden §§. 31 und 32 haben zu Bemerkungen keinen Anlaß gegeben. Der §. 33 der Kreisordnung, der in der vorliegenden Zusammenstellung nicht mit abgedruckt ist, schien einer Aenderung zu bedürfen, wenigstens sollte diese Frage bei der Diskussion in den Vordergrund gerückt werden. Der Kreistag soll nach der Vorlage bestehen in Kreisen, welche unter Ausschluß der im aktiven Militärstande stehenden Personen 35 000 oder weniger Einwohner haben, aus 20 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 35 000 Einwohnern bis zu 70 000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 5000 und in Kreisen mit mehr als 70 000 Einwohnern für jede über die letztere Zahl überschießende Vollzahl von 10 000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu. Wenn Sie die Zusammensetzung des Kreistags nach diesen Vorschlägen in dem Anhang verfolgt haben, so werden Sie finden, meine Herren, daß die kleinen und wenig bevölkerten Kreise, wie z. B. Waldbröl, Daun, Prüm bedeutend mehr Kreistagsabgeordnete erhalten, wie heute, dagegen die großen, volkreichen Kreise, wie Düsseldorf, der Siegburgkreis, bedeutend weniger, und daß in diesen großen Kreisen, in denen bis jetzt jede Landbürgermeisterei einen eigenen Vertreter auf dem Kreistage hatte — was wohl auch einer Landbürgermeisterei von 5—6000 Seelen zukommt — künftig verschiedene Bürgermeistereien mit anderen zusammen erst einen Vertreter erhalten sollen, während in Nachbarkreisen, wie Waldbröl z. B. auf eine Bürgermeisterei 3 bis 4 Vertreter entfallen.

Das schien, meine Herren, dem Provinzial-Verwaltungsrath nicht richtig, und er glaubte, daß sich für uns die Bestimmung, die in den östlichen Provinzen gilt, besser empfehlen würde, wonach auf 25 000 Einwohner 25 Mitglieder kommen und daß dann in Kreisen von 25—100 000 Einwohner für jede Vollzahl von 5000, und in Kreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern für jede Vollzahl von 10 000 Einer hinzutreten sollte. Wenn dieser Vorschlag angenommen wird, dann gruppieren sich die Zahlenverhältnisse für die größeren, volkreicheren Kreise wesentlich günstiger. Während nach der Regierungsvorlage für 35 000 Einwohner die Grundzahl 20 beträgt, soll also die Grundzahl für 25 000 Einwohner schon auf 25 steigen, es kommt hiernach also auf je 1000 Einwohner ein Abgeordneter, während nach der westfälischen Kreisordnung auf 35 000 nur 20 kommen. Gegen diesen Vorschlag wurde allerdings eingewendet, daß dadurch die Zahl der Kreistagsabgeordneten für die kleineren Kreise zu groß würde, indem es jetzt schon schwer sei, in kleineren Kreisen die 20 Mitglieder aufzutreiben, geschweige denn noch fünf mehr. Um dieses Bedenken auszuräumen, wurde die Aufnahme einer Zusatzbestimmung vorgeschlagen, wonach der Provinzialvertretung überlassen bleibt, die Grundzahl der Kreistagsmitglieder mit Allerhöchster Genehmigung für kleinere Kreise herabzusetzen. Wenn sich also in der Folge ergibt, daß für einen Kreis die Zahl der Abgeordneten zu groß ist, wie dieses für den Kreis Waldbröl wohl der Fall sein wird, so soll die Grundzahl durch eine Allerhöchste Verordnung herabgesetzt und den bestehenden Verhältnissen angepaßt werden können; jedenfalls dürfen aber die großen, volkreichen Kreise nicht darunter leiden, daß die kleinen Kreise zu wenig Leute haben, um den Kreistag zu beschicken, sondern man muß den großen, volkreichen Kreisen die Vertretung lassen, die sie heute haben und eine solche Zahl bestimmen, daß annähernd auf jede größere Landbürgermeisterei wie bisher ein Vertreter entfällt.

Meine Herren! Ich möchte mich jetzt zu dem §. 35 des Entwurfes wenden, welcher die Festsetzung der Grenze enthält, welche den Großgrundbesitz von dem kleineren Besitz unterscheiden soll.

Es soll dies in den Regierungsbezirken Aachen, Köln und Düsseldorf bei einer Grundsteuer von 225 M. und in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier bei einer Grundsteuer von 150 M. der Fall sein. Allerdings sind — Sie haben dieses aus den Tabellen entnommen — die Verhältnisse der Bezirke Coblenz und Trier so geartet, daß dort die Ziffer herunter gesetzt werden muß. Die jetzige Festsetzung würde um so weniger Bedenken haben, als es der Provinzialvertretung nach der Vorlage überlassen bleibt, den Steuerbetrag für einzelne Kreise auf den Betrag von 450 M. zu erhöhen oder bis auf den Betrag von 100 M. zu ermäßigen, so daß es später die Provinzialvertretung in der Hand hat, für den Fall, daß diese Normirung sich nicht als zweckmäßig erweisen sollte, diejenige Correctur eintreten zu lassen, die sie nach den Verhältnissen für geboten erachtet, und so dürfte zu prinzipiellen Bedenken diese Bestimmung keinen Anlaß bieten. Dasselbe gilt von dem §. 38, der die Mindestzahl der größeren Grundbesitzer enthält, wo auf die Verhältnisse von Trier und Coblenz auch wieder Rücksicht genommen werden mußte.

Meine Herren! Ich habe nur noch zwei oder drei Punkte von größerer Bedeutung zu erörtern, und ich möchte, um meinen Vortrag nicht über Gebühr auszudehnen, dieselben nur kurz berühren. Es ist in dem §. 45 bestimmt, daß sich durch Vertretung an den Wahlen beteiligen können „die Mitglieder der regierenden Häuser durch ein Mitglied ihrer Familie oder durch einen Vertreter aus der Zahl ihrer Beamten, Gutspächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises.“

Dasselbe Recht wird in dem §. 99 den Standesherrn analog den mit ihnen bestehenden Recessen eingeräumt. Es schien dem Provinzial-Verwaltungsrath aber richtiger, dieses Recht an der Stelle zu erwähnen, wo es hingehört, anstatt am Ende der Vorlage gewissermaßen als ein Recht, welches man heute oder morgen wieder aufheben will.

Der zweite Punkt betrifft den §. 50; dieser Paragraph ist einer von denjenigen, welche am meisten Staub aufgewirbelt haben, sowohl bei der Berathung der Kreisordnung in Westfalen, wie in Berlin. Der Paragraph bestimmt die Wählbarkeit zum Kreistage. Hier findet sich in der westfälischen Kreisordnung der Zusatz, daß von der Wählbarkeit zum Kreistage allgemein diejenigen ausgeschlossen sind, welche ein besoldetes Amt bekleiden, das der Aufsicht des Landrathes unterstellt ist. Hiernach kann also in Westfalen der besoldete Amtmann nicht Mitglied des Kreistages werden. Diese Bestimmung fehlt in dem rheinischen Entwurfe, wie dies auch für Westfalen der Fall war, weil die Staatsregierung sich bis zum letzten Augenblicke dem Ausschlusse der besoldeten Beamten aus dem Kreistage auf das allerlebhafteste widersetzt hat, da sie eine solche Bestimmung nicht für zulässig erachtete. Es wurde insbesondere ausgeführt, daß dadurch einer Anzahl hochverdienter Beamten eine levis macula aufgeprägt würde, denn man erkläre sie in einer wichtigen Richtung für unfähig zur Uebernahme eines Vertrauensamtes. Zweitens sagte man, man beraube die Kreistage dadurch einer Anzahl der intelligentesten und tüchtigsten Vertreter, es sei dies weder im Interesse der Kreise, noch im Interesse der Bürgermeister selbst wünschenswerth. Der Verwaltungsrath war aber der Ansicht, daß man den ersten Grund der levis macula überhaupt nicht als richtig anerkennen könne, denn es gäbe viele Stellungen, mit denen es unvereinbar sei, zu einem bestimmten Amte gewählt zu werden, wie z. B. der Oberpräsident von der Wahl zum Provinzial-Landtage ausgeschlossen sei, worin gewiß Niemand eine levis macula erblicken werde. Dem zweiten Grunde glaubte man auch nicht generell, sondern nur in einem gewissen Sinne eine Berechtigung zugestehen zu dürfen. Da wir bis jetzt am Rheine das Amt des Ehrenbürgermeisters nicht gekannt haben, so hat allerdings eine Anzahl eingefessener Grundeigentümer das besoldete Amt als solches übernommen und wirkt ebenso segensreich in der Bürgermeisterei, wie im Kreistage. Der plötzliche Ausschluß dieser langbewährten Mitglieder von den Kreistagen erscheint gewiß nicht wünschenswerth.

Ebenwenig glaubte man diese Bürgermeister vor die Alternative stellen zu dürfen, ein Amt, welches sie lange bekleidet und welches sie in der jetzigen Verfassung übernommen haben, aufzugeben oder auf die fernere Wählbarkeit zum Kreistage zu verzichten. Die Majorität des Provinzial-Verwaltungsrathes war daher der Meinung, daß zwar, wie in Westfalen, als Prinzip unbedingt anzunehmen sei, daß vom Kreistage alle diejenigen ausgeschlossen werden müßten, die ein Amt bekleiden, welches der Disziplinargewalt des Landrathes unterliegt, daß dagegen aber eine Zusatzbestimmung aufzunehmen sei, nach welcher es hinsichtlich der jetzt angestellten Bürgermeister während der Dauer ihres Amtes ausnahmsweise bei der zur Zeit geltenden Bestimmung der Cabinetsordre vom 5. April 1836 verbleiben solle, wonach diese die Wählbarkeit behalten. Diese Cabinetsordre setzte nämlich fest, daß Jeder, der ein ländlich bewirthschaftetes Grundstück hat, wählbar sein soll; es ist dies allerdings eine leicht zu erfüllende Voraussetzung, und war deshalb ein Theil des Verwaltungsrathes gegen die Aufnahme dieser Bestimmung; es wurden anderweite Vorschläge gemacht, einen bestimmten Steuersatz zu statuiren und dergleichen, aber man kam nicht zu einem Satze, mit welchem man durchzukommen glaubte, und deshalb neigte sich die Ansicht dieses Theiles des Verwaltungsraths dahin, es pure bei der Bestimmung für Westfalen zu lassen. Ich persönlich, meine Herren, bin der Ansicht, daß die Frage, ob und inwieweit man die jetzigen Bürgermeister berücksichtigen müsse, doch ernstlich zu erwägen sei, indem viele Gründe dafür sprechen. Es wurde auch von einer Seite noch vorgeschlagen, generell für die Bürgermeister, also nicht bloß für die jetzt fungirenden, sondern überhaupt, es bei der Cabinetsordre von 1836 zu belassen, indem darauf hingewiesen wurde, daß sonst zwei Klassen von Bürgermeistern geschaffen würden, was nicht angängig erscheine. Der eine Bürgermeister müßte dieselbe Berechtigung haben wie der andere. Endlich wurde darauf hingewiesen, daß man die Gemeinden nicht bevormunden und ihnen nicht verwehren dürfe, den Mann ihres Vertrauens auf den Kreistag zu schicken, es wäre dies mit dem ganzen System des Gesetzes unvereinbar, welches die freie Wahl für die Bekleidung von Ehrenämtern aufstelle.

Ich muß noch hinzufügen, daß die Bestimmungen des §. 50 auch für den Kreisauschuß maßgebend sind. Wenn also die Bürgermeister von der Kreisversammlung ausgeschlossen werden, so sind sie damit auch von der Wahl zum Kreisauschusse ausgeschlossen. Man hat Letzteres in Westfalen für zweckmäßig erachtet, indem namentlich dafür geltend gemacht wurde, daß der Kreisauschuß in vielen Fällen in der Lage sei, über Beschwerden gegen Amtmänner zu entscheiden, und wenn in diesem Falle auch der betreffende Amtmann nicht selbst mitwirke, so sei es doch nicht gerade wünschenswerth, daß seine Collegen in der Sache urtheilten. Bei dieser Sachlage sei es besser, wenn aus dem Kreisauschuß die Amtmänner ferngehalten würden. Von Seiten der Gegner dieser Bestimmung wurde insbesondere die Frage für den Auschuß laut: wo finden wir aber die geeigneten Leute, wenn die Bürgermeister ausgeschlossen werden? Ich habe, soweit es die Kürze der Zeit erlaubte, Erkundigungen in einzelnen Kreisen hierüber eingelesen, und da habe ich gefunden, daß allerdings in vielen Bürgermeistereien, namentlich in solchen Kreisen, wo Eingeseffene die Stelle als Bürgermeister übernommen haben, diese auch in dem Kreistage sitzen und dort sehr vortheilhaft wirken, weil sie die Verhältnisse von Hause aus kennen; dagegen sind von fernher berufene Bürgermeister auch jetzt schon sehr spärlich im Kreistage vertreten. Der Ausschluß der ersterwähnten angeessenen Bürgermeister würde nach meinen Erkundigungen allerdings schmerzlich empfunden werden, allein eine eigentliche Verlegenheit würde daraus doch nicht erwachsen. Man sollte z. B. annehmen, daß der Kreis Daun in der allerschlimmsten Lage in dieser Hinsicht sei, und nur Bürgermeister im Kreistage haben müßte, allein der Landrath des Kreises Daun hat



einem Mitgliede des Provinzial-Verwaltungsrathes versichert, daß er keinen einzigen Bürgermeister im Kreistage habe. Ich habe auch noch selbst in den letzten Tagen zwei Landräthe von großen Kreisen am Niederrhein gesprochen und hierbei in Erfahrung gebracht, daß sie keinen Bürgermeister in ihren Kreistagen hätten und ohne diese Bürgermeister ausgekommen wären, woraus zu schließen ist, daß es auch für die Folge möglich sein wird, ohne Bürgermeister im Kreistage und Ausschusse fertig zu werden. Das pro und contra zu berathen werden Sie, meine Herren, Gelegenheit im Ausschusse finden, um eventuell in dieser hochwichtigen Sache denjenigen Beschluß zu fassen, den Sie im Interesse unserer Provinz erachten.

Meine Herren! Ich kann jetzt zu §. 52 übergehen.

Es ist eigentlich keine wesentliche Aenderung darin enthalten. Deshalb möchte ich mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit auch diesen Paragraphen dem Ausschusse überlassen und hinsichtlich der Kreisordnung nur noch zu §. 99 eine kurze Bemerkung machen. Meine Herren! Der §. 99 enthält eine besondere Bestimmung bezüglich der Mitglieder der ehemals reichsunmittelbaren Familien. Es ist Ihnen durch die Vorlage bekannt geworden, daß in der Rheinprovinz mit den Standesherrn zum Theil Reccessen abgeschlossen worden sind, Reccessen, welche den Charakter von Staatsverträgen haben, wodurch die Rechte dieser Herren aufs Neue auf Grund gesetzlicher Bestimmungen geordnet wurden. Die Staatsregierung hat nun in dieser Vorlage eine Aenderung an diesen reccessmäßigen Bestimmungen getroffen. Wenn man auch der Ansicht sein kann, daß derartige Verträge nach dem Satze: *salus publica suprema lex est*, im Nothfalle im Wege der Gesetzgebung einseitig abgeändert werden können, so ist die allgemeine Meinung doch immerhin dahin gegangen, daß dies nur zulässig sei gegen volle Entschädigung und da, wo es sich um Ehrenrechte handelt, gegen Einräumung möglichst gleichwerthiger Ehrenrechte, insoweit dies im Rahmen der neuen Verhältnisse zulässig ist. Von dieser Erwägung ausgehend glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath Ihnen vorschlagen zu sollen, daß die Standesherrn in der Rheinprovinz auf keinen Fall ungünstiger gestellt werden möchten, als der Herr Graf Stolberg in Sachsen. Es kommt hierbei nämlich noch in Betracht, daß die Grafen zu Stolberg kein vertragsmäßiges Recht für sich in Anspruch nehmen können; es beruht deren Bevorzugung lediglich auf Allerhöchsten Verleihungen. Es ist den Grafen Stolberg dort abweichend von der Vorlage für die Rheinprovinz eingeräumt, daß der Landrath im Kreise nur nach Anhörung der Grafen Stolberg ernannt werden darf. Wenn nun nach dem Recess die Fürsten zu Solms-Braunfels und Wied das Recht hatten, einen eigenen Oberbeamten für die Polizei im Kreise zu ernennen, und dieses Recht in Zukunft fortfällt, so glaubte man, sei das Mindeste, was ihnen eingeräumt werden müsse, daß sie künftig bei der Ernennung des Landraths wenigstens gehört werden. Von diesem Gesichtspunkte aus wurde ein Zusatz zu §. 99 vorgeschlagen des Inhalts:

„Der Landrath des Kreises Neuwied bezw. des Kreises Wehlar wird nach Anhörung des Fürsten zu Wied bezw. des Fürsten zu Solms-Braunfels und zu Solms-Hohenfolms-Lich ernannt. Das der Kreisversammlung gemäß §. 30 zustehende Vorschlagsrecht wird hierdurch nicht berührt.“

Meine Herren! Bei der jetzt weit vorgerückten Stunde möchte ich im Einzelnen auf diese Frage nicht zurückkommen, sondern mir die näheren Ausführungen für den Ausschuss vorbehalten.

Es erübrigen nun noch, meine Herren, einige kurze Bemerkungen zur Provinzialordnung. Hier hat im Provinzial-Verwaltungsrath nur die Frage Anlaß zu einer Diskussion geboten, wie hoch die Ziffer von Einwohnern zu greifen sei, auf welche ein Abgeordneter entfallen soll. Für

Westfalen ist die Zahl auf 35 000 festgesetzt, während für die Rheinprovinz 40 000 vorgeschlagen werden. Bei der Zahl von 35 000 würde die Rheinprovinz 152 Abgeordnete erhalten, eine Anzahl, welche sich in Folge des bevorstehenden Ausscheidens verschiedener großer Städte noch erhöhen wird, sodasß wir allerdings bei der Zahl von 35 000 zu einem ziemlichen Parlament kommen würden, zu einem Parlament, welches unmöglich in diesen Räumen hier Platz finden würde. Bei der Zahl 40 000 würden 138 Abgeordnete gewählt werden müssen, die auch sehr bald auf Hunderteinigevierzig steigen werden. Gründe prinzipieller Bedeutung lassen sich weder für die eine, wie für die andere Ziffer anführen, es kommen nur Zweckmäßigkeitsrückichten in Betracht, die sich im Einzelnen auch am besten im Ausschusse werden berathen lassen.

Ich möchte hiermit, meine Herren, meine generellen Ausführungen über die Kreis- und Provinzialordnung schließen. Es harret Ihrer, meine Herren, ein Stück ernster und schwerer Arbeit, ich hege aber die feste Ueberzeugung, daß Sie diese Aufgaben lösen werden in dem Sinne, in welchem der Landtag in seinem mehr als sechszigjährigen Bestehen so manche Aufgabe im Interesse und zum Wohle unserer Provinz gelöst hat. (Lebhafte Bravo!)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich glaube in Ihrem Sinne zu sprechen, wenn ich dem Herrn Landes-Direktor unseren Dank für seinen ausgezeichneten Vortrag ausspreche. (Bravo!)

Sodann möchte ich vorschlagen, daß wir uns jetzt vertagen und die Generaldebatte nachher wieder aufnehmen. Ich möchte fragen, ob es Ihnen recht ist, um 5 Uhr hier wieder zusammen zu kommen. (Zustimmung.)

Ich bitte Sie also um 5 Uhr wieder zusammen zu kommen.

Die Sitzung ist vertagt.

(Pausse von 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> bis 5 Uhr.)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wir fahren in der Behandlung der Kreis- und Provinzialordnung fort, und zwar habe ich nach dem vortrefflichen Vortrage des Herrn Landes-Direktors nunmehr die General-Diskussion zu eröffnen. Ich ertheile zunächst dem Herrn Vice-Landtags-Marschall Freiherrn von Solemacher das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Wenn man die Mittheilung erhält, daß das Haus, in dem man wohnt, einem über den Kopf abgebrochen werden soll, so berührt eine solche Mittheilung jedenfalls immer schmerzlich; besonders wenn es sich um ein Haus, um ein Gebäude handelt, in dem man den Vater sorgen, die Großeltern an der Arbeit noch gesehen hat, in dem man selbst geboren und herangewachsen ist und die besten Jahre seines Lebens mit seiner besten Kraft gearbeitet hat, kann eine solche Mittheilung keine angenehme Empfindung hervorrufen. Meine Herren! Es ist naturgemäß, daß man sich in einem solchen Falle zuerst fragt: Ist denn das Gebäude so baufällig, daß es gänzlich abgerissen werden muß; würde nicht eine gründliche Reparatur ausgereicht haben? Meine Herren! Die weitere Frage, wenn man die eine zugeben müßte, würde sein: Ist das Gebäude, welches an die Stelle zu setzen, vorgeschlagen wird, nun wirklich das den Verhältnissen Entsprechendste? Meine Herren! Ich räume gerne ein, daß unsere jetzige Kreis- und Provinzialordnung nicht vollständig mehr das Ideal sein mag, welches gegen Schluß des 19. Jahrhunderts das zeitgemäße ist; aber, meine Herren, daß die Sache so baufällig sein sollte, daß alles total abgerissen werden muß, daß erst der Urbrei geschaffen werden soll, der nächstens in drei Jahren in einem Nachbarlande sein hundertjähriges Bestehen feiert, das, meine Herren, kann ich doch absolut nicht zugeben. Meine Herren! Was man unserer bisherigen Organisation vorwirft, ist also zunächst das gänzlich

antiquirt sein sollende System der Stände. Ja, meine Herren, es giebt Leute, die, wenn sie das Wort „Stände“ nur hören, schon eine gewisse Gänsehaut bekommen. Ich gehöre zu diesen nicht. So lange in der civilisirten Welt Leute zusammen wohnen, wohnen sie eben in Städten und auf dem Lande, und die Bewohner des Landes unterscheiden sich als solche, welche eine etwas größere, und solche, welche eine etwas geringere Morgenzahl besitzen, also städtische Vertretung, Großgrundbesitz und Kleingrundbesitz ist gar nicht etwas so erschrecklich Feudales, sondern einfach etwas den realen Verhältnissen Angepaßtes. Meine Herren! Als man die auch uns jetzt vorgelegte Kreisordnung im Landtage der Monarchie für die übrigen Provinzen in Anregung brachte, war das Traurige, daß damals alles unter dem Sternbild des Nationalliberalismus stand. (Dho.)

Ich will damit nicht sagen, daß dies heute nicht noch immer mehr oder minder der Fall sei, (Dho!) es schwebt noch heute Manchem als Ideal vor, aber, meine Herren, damals blühte diese politische Ansicht in üppigster Fülle. Trotz alledem, meine Herren, ist man nach vielfachem Wenden und Drehen dahin gekommen, daß man, nachdem man die Stände in den Provinzial-Vertretungen abgeschafft, an die Stelle derselben Interessengruppen gesetzt hat, und was sind diese? Eigentlich genau daselbe, was die Stände waren, Großgrundbesitz, Städte und Kleingrundbesitz. Also eigentlich etwas Neues hat man nicht gemacht. Meine Herren! Daraus ergibt sich auch, daß in meinen Augen die Kreisordnung das weniger Schlimmere der beiden uns vorliegenden Gesetze ist. Man ist in der Provinzialordnung leider vollständig von dem, was man in der Kreisordnung als das Richtige anerkannt hat, abgewichen. Meine Herren! Wie man dahin gekommen ist, nachdem man in der Kreisordnung für die Vertretung das Prinzip dieser 3 Interessengruppen anerkannt und geschaffen hat, nunmehr für die Provinzial-Vertretung wieder den vorhin schon berührten Urbrei erst zu schaffen und es dem Zufall zu überlassen, wie die Zusammenfügung des Provinzial-Landtags sein wird, das ist mir absolut unerfindlich; von Logik habe ich darin nicht die Spur gefunden. Meine Herren! Bei den jetzigen Ständen ist das Anstößigste und das für die Zukunft ganz unannehmbar Scheinende ein erster Stand, Virilstimmen. Ja, meine Herren, sind denn das nicht die Herren, welche früher weit größere Rechte besaßen haben, alte Landesherren, sind das nicht Herren, deren Familien eine tausendjährige Geschichte haben und die stets bereits waren, persönliche Rechte dem allgemeinen Wohl zum Opfer zu bringen? Dieselben hätten dafür doch wohl die kleine Concession verdient, stets und überall wenigstens ihr Wort mitsprechen zu dürfen. (Abgeordneter Dieze: S. 99.)

Wenn man bei der Bildung der Kreistage und des Provinzial-Landtages davon ausgegangen wäre, daß man den jetzigen Virilstimmberechtigten unter den Vertretern des Großgrundbesitzes eine feste, eine sichere Stimme zugesagt hätte, würde dies irgend Jemanden geschädigt haben? Wenn man dann ferner bei der Bildung eines Verbandes der Großgrundbesitzer es auch für nöthig fand, den jetzigen Besitzern der Rittergüter ihr persönliches Virilstimmrecht zu nehmen, ja, meine Herren, das ist eins von den Opfern, welches wir wohl oder übel jedenfalls hätten bringen müssen, denn, seitdem die Qualität eines Rittergutbesitzers käuflich geworden ist, seitdem sie von jedem erworben und ausgeübt werden kann, ist der Begriff der Ritterschaft eigentlich doch nicht mehr das, was er früher gewesen ist, und war er für uns manchmal nur ein lästiges Impedimentum. Wenn man aber den Besitzern der heutigen Rittergüter die Stimmberechtigung, die Wahlberechtigung belassen und alle diejenigen, welche eine Grundsteuer von 225 resp. 150 M. zahlen, mit ihnen zusammen in einen Wahlverband gefügt hätte, so hätte man wenigstens an das Bestehende angeknüpft und ungefähr das nämliche erreicht, was man erreichen will, ohne mit solcher Schroffheit in der Sache vorzugehen. Aber, meine Herren, man hat dies nicht gethan.

man hat es eben nicht gethan, weil man das alte Gebäude grundsätzlich abriß; das alte Gebäude hat in den Augen mancher einen häßlichen Beigeschmack, der Stil gefällt nicht, da sind Schnörkel und Erker in Gestalt von gothischen Emblemen, Wappen u. s. w., die unangenehm berühren, und man zieht es vor, den nüchternsten aller Baustile, der im Bauwesen Kasernenstil, in der Geseßgebung nationalliberaler Stil genannt wird, (Oho!) zu Grunde zu legen. (Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, es ist meine Ueberzeugung.

Nun haben sich im vorigen Jahre die unmittelbar vor uns zur Beglückung bestimmt gewesenen Vertreter der Provinz Westfalen bemüht, ein Gegenprojekt auszuarbeiten, und dieses Gegenprojekt erfüllte eigentlich so ziemlich alles das, was mir wenigstens in den heutigen Zeiten als zweckmäßig und erreichbar vorschwebt. Meine Herren! Ich habe ja persönlich in der Frage im Herrenhause, in der Commission und im Plenum, mitzusprechen gehabt und kam Ihnen versichern, daß sowohl von der Staatsregierung, als von Seiten der übrigen theilhaftigen Herren dort eigentlich gegen das westfälische Projekt hauptsächlich nur eingewendet wurde: Ja, das ginge nicht, weil es eben anders wäre, als die anderen Provinzen es hätten, es verstieße gegen die jetzt maßgebende liberale Schablone. Der Herr Minister hat uns sogar gesagt: die in den alten Provinzen eingeführte Kreis- und Provinzialordnung ist nicht nur verbesserungsfähig, sondern sie ist sogar verbesserungsbedürftig. Wie wir dies hörten, wurden wir ganz hell und sagten: Nun, dann wollen wir das jetzt Einzuführende gleich gut machen und dann sehen, was an dem bereits jetzt Eingeführten zu verbessern ist. Da wurde aber auf einmal eine andere Logik vorgebracht, es wurde gesagt: führt erst das als nicht gut Anerkannte ein, und dann soll gemeinschaftlich revidirt werden. Einleuchten hat mir die Sache nicht wollen, aber wir sind einfach überstimmt worden.

Meine Herren! Nachdem nun das, was in anderen Provinzen eingeführt ist, auch uns bevorsteht, nachdem die Versuche, die von den Herren Westfalen in solch anerkennenswerther und ausdauernder Weise gemacht worden sind, etwas Besseres an die Stelle zu setzen, gescheitert sind, entsteht für uns die Frage: wie sollen wir uns den jetzigen Vorlagen gegenüber verhalten? und da, meine Herren, muß ich Ihnen allerdings sagen: wenn man alle diese Versuche gehört und theilweise mitgemacht hat, dann erscheint es am besten, wir treten nunmehr mit frischem, vollem Herzen und bewußtvollem Verständniß in die Prüfung der uns gemachten Vorlagen ein (Hört! hört!), acceptiren den uns suppedirtirten Boden, so wenig sympathisch er uns sein mag, prüfen die Vorlage Paragraph für Paragraph, suchen jeden einzelnen Paragraphen möglichst zweckmäßig zu gestalten und vergessen nie, daß wir unserer schönen Heimathsprovinz es schuldig sind, nicht in fruchtlosen Klagen uns zu ergehen, sondern fortzuarbeiten an der Entwicklung unserer Provinz, und ich werde erfreut sein, mit den Herren im Ausschuß und hier zusammen in diesem Sinne zu wirken.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand zu der Generaldiskussion das Wort? — Der Herr Abgeordnete von Cynern hat das Wort.

Abgeordneter von Cynern: Meine Herren! Ich möchte dem geehrten Herrn Vorredner, dessen Ausführungen ich mit großem Interesse gefolgt bin, zunächst erwidern, daß die jetzige Vorlage von einem hochconservativen Ministerium ausgeht (Oho!) und nicht von einem nationalliberalen, daß also die ganze Grundlage der jetzigen Vorlage, welche er als eine nationalliberale hingestellt hat, von seiner Seite nicht so richtig dargestellt ist, wie es vielleicht scheinen könnte. Aber es ist immerhin ein Compliment, welches er der Partei macht, welcher ich angehöre, daß über dem jetzigen hochconservativen Ministerium ein nationalliberaler Geist schwebt. Sodann möchte ich einzelne Widersprüche, die der geehrte Herr Vorredner ausgesprochen hat, hervorheben. Er

sagte, das jetzige Verwaltungsgebäude sei nicht so baufällig, daß es vollständig hätte abgerissen zu werden brauchen; hinterher aber hat der geehrte Herr Vorredner selbst gesagt, daß eigentlich eine Aenderung gar nicht eingetreten wäre, daß die ständische Gliederung auch in den Wahlen zum Kreistage noch vorhanden sei. Eine sehr wesentliche Abänderung gegen den bisherigen Zustand ist nun allerdings in der ganzen Vorlage nicht vorhanden, nur gewisse Vorrechte der Rittergüter und damit gewisse Vorrechte eines Standes sind beseitigt; aber Herr von Solemacher hat ja selbst gesagt, daß, seitdem die Rittergüter käuflich geworden sind und in die Hand jedes Besitzers übergehen können, die Vorrechte, die auf diesem Besitz beruhen, als Standesvorrechte gar nicht mehr vorhanden sind. Herr von Solemacher hat weiter gesagt, daß jetzt im Ausgange des 19. Jahrhunderts die bisherige Verfassung, wie er anerkennen müsse, bestimmte Grundlagen nicht mehr habe, daß neue Formen für Neuorganisation gefunden werden müssen. Ich glaube, daß die Ueberführung in diese neuen Formen so milde gehandhabt worden ist, wie sie nur von einem conservativen Ministerium hat gehandhabt werden können; ich bin überzeugt, wenn ein nationalliberales Ministerium am Ruder wäre, so würde etwas schärfer in alle diese Sachen eingegriffen worden sein. Insofern habe ich mit großer Freude gehört, daß von Seiten des Herrn von Solemacher und seiner speziellen Freunde der vergebliche Versuch, die Standesvorrechte aufrecht zu erhalten, der das letzte Mal durch die Westfalen gemacht worden ist, nicht erneuert werden soll. Sowohl bei der Berathung der Kreis- und Provinzialordnung für Hannover, als bei der Berathung der Kreis- und Provinzialordnung für Westfalen ist dieser Versuch gemacht worden, die ständische Gliederung noch weiter aufrecht zu erhalten. Dieser Versuch ist nicht nur im Abgeordnetenhause, sondern auch im Herrenhause mit Einhelligkeit zurückgewiesen worden, und ich glaube, man würde sich vergeblich bemühen, ihn zu erneuern. So, wie die Vorlage uns vorliegt, glaube ich, daß sie den Wünschen der Provinz Rechnung trägt und dieselben erfüllt, und daß auch die bisher bevorrechtigten Stände, sobald sie wirklich an dem öffentlichen Leben der Provinz sich theilnehmen wollen, diejenige Stellung im Provinzial-Landtage und in den Kreistagen beibehalten werden, die sie bisher gehabt haben. Ich bin überzeugt, daß es nicht auf die äußere soziale Stellung, welche sie einnehmen, allein dabei ankommt, sondern in erster Linie auf die tüchtige Mitwirkung an den Aufgaben der Provinz, und ich für meinen Theil habe das Vertrauen, daß wir die Herren, welche links und rechts von mir sitzen, beim nächsten Provinzial-Landtage fast sämmtlich hier wieder sehen werden und daß dieselben in gleicher Weise fortarbeiten können wie bisher. Das hängt allein von dem Willen der Herren ab, ob sie wirklich für die öffentlichen Angelegenheiten thätig sein wollen. Die Herren sind für die Vertretung der Interessen der Provinz schwer zu entbehren, wie ihre ausgezeichnete Thätigkeit beweist, die sie bisher im Provinzial-Landtage und in den Kreistagen entfaltet haben.

Aus den Einzelheiten der Vorlage, wie sie von Seiten des Herrn Landes-Direktors Klein uns dargestellt worden sind, möchte ich auch Einiges hervorheben.

In dem Entwurfe sind Abweichungen gegen die Vorlagen enthalten, wie sie für die anderen Provinzen gemacht worden sind, namentlich Abweichungen gegen die Einrichtungen, wie sie leßthin noch für die Provinz Westfalen beschlossen worden sind. Es betrifft dies in erster Linie den §. 4, nämlich das Ausschneiden der großen Städte aus dem Kreise. Hier ist für Westfalen die Zahl von 30 000 Einwohner angenommen, sie ist für die Rheinprovinz auf 40 000 Einwohner gesetzt worden. Ich habe vergebens gesucht, die Gründe, die in den Motiven dafür vorgebracht sind, in mich aufzunehmen. Ich glaube nicht, daß irgend eine Nothwendigkeit vorhanden ist, die Rheinprovinz in dieser Beziehung ungünstiger zu stellen, als die Provinz Westfalen. Dieselben

Gründe, welche in Westfalen dazu geführt haben, die Ziffer auf 30 000 statt auf 25 000 zu setzen, wie in den alten Kreisordnungs-Provinzen, dieselben Gründe, glaube ich, könnten auch für die Rheinprovinz gelten. Dabei kommt in Betracht ausschließlich die Stadt Remscheid, welche jetzt 34 000 Einwohner hat, und welche heute schon ausscheiden würde, wenn der Satz auf 30 000 festgestellt werden sollte. Von den übrigen Städten kommen Düren und Mülheim a. d. Ruhr erst in späteren Jahrzehnten in Betracht. Die Stadt Remscheid wird aber wahrscheinlich in einigen Jahren schon in die Lage kommen, auf 40 000 Einwohner herangewachsen zu sein, denn bei der bekannten bergischen Fruchtbarkeit ist für eine Stadt von 34 000 Einwohner die Möglichkeit, um 6000 Einwohner zu steigen, nur eine Frage von wenigen Jahren. Nun glaube ich, daß wir hier den Satz von 30 000 Einwohner feststellen könnten, um der Stadt Remscheid diese Uebergangszeit zu ersparen, daß sie noch für wenige Jahre im Kreistag mit vertreten und gezwungen ist, die Pflichten des ganzen Kreises mit zu übernehmen. Eine Neuorganisation, die sich jetzt bei der neuen Organisation der Provinz sehr leicht machen würde, würde in einigen Jahren nur unter erschwerenden Umständen durchzuführen sein. Ich werde mir erlauben, im I. Ausschuß diese Wünsche vorzubringen, und ich hoffe, daß die speziell darzulegenden Gründe auch von Ihrer Seite Anklang finden werden, und daß wir hier den Beschluß fassen, eine Einwohnerzahl von 30 000 als Grenze des Ausscheidens der Städte aus dem Kreise zu setzen. Ich habe die Ueberzeugung, daß die gesetzgebenden Faktoren in Berlin sich einem solchen Beschlusse des Provinzial-Landtages unbedingt anschließen werden.

Die zweite bedeutendere Sache ist die Stellung des Bürgermeisters und die Wahl desselben. Wenn ich den Herrn Landes-Direktor Klein heute morgen recht verstanden habe, so hat der Provinzial-Verwaltungsrath den Vorschlag gemacht, daß die Bestätigung des Bürgermeisters auf Grund von Vorschlägen des Kreis Ausschusses nur dann verweigert werden könne, wenn der Provinzialrath die Zustimmung zu einer solchen Verweigerung giebt. Dieser Vorschlag, glaube ich, wird keine Aussicht haben, irgend wie bei den gesetzgebenden Faktoren in Berlin angenommen zu werden. Ich erinnere an den Vorschlag, welcher bei Berathung des Zuständigkeitsgesetzes im Jahre 1881 von dem Abgeordneten Freiherrn von Guene gemacht worden ist, der Aehnliches in Bezug auf die Zustimmung des Bezirksraths zu einer Nichtbestätigung des Bürgermeisters beantragte. Ich glaube, wir werden eine Abänderung in denjenigen Bestimmungen, wie sie für Westfalen in der letzten Zeit beschlossen worden sind, nicht erreichen.

Der dritte Punkt ist die Hervorhebung der Stellung des Bürgermeisters als Ehrenbürgermeister. Ich glaube, der ganze Ehrenbürgermeister ist in die Vorlage nur hineingesetzt worden, um gewissermaßen als Dekoration zu dienen. Ich glaube, daß nur in einer geringen Weise diese Bestimmung zur Geltung kommen wird. Der Ehrenbürgermeister wird in der Rheinprovinz immer die Ausnahme sein und der besoldete Bürgermeister die Regel. Die Westfalen haben ebenfalls den Ehrenamtmann hineingesetzt und ich glaube, in ganz Westfalen sind überhaupt nur 6 Ehrenamt männer vorhanden. (Zuruf: Neunzehn.) Also neunzehn, das sind nur dreizehn mehr. (Weiterkeit.)

Jedenfalls ist das eine geringe Zahl, die den Beweis führt, daß das Institut der Ehrenamt männer in Westfalen auch erst in zweiter und nicht in erster Linie steht. Ich glaube, daß auch in den alten Kreisordnungsprovinzen dieses Institut — sie heißen dort Ehrenamtsvorsteher — sich keineswegs überall bewährt hat, besonders da nicht, wo die Geschäfte der Bürgermeisterei oder des Amtsbezirks so umfangreich werden, daß sie im Nebenamte nicht mehr verwaltet werden können. Ich glaube, in der ganzen Umgegend von Berlin giebt es heute keinen

Ehrenamtsvorsteher mehr, es giebt nur Amtsvorsteher in besoldeter Stellung. In Nixdorf z. B. ist es gar nicht möglich gewesen, den Ehrenamtsvorsteher weiter aufrecht zu erhalten. Ich habe aber gar nichts dagegen, wenn diese Bestimmung des Ehrenbürgermeisters in unserer Gesetzgebung für die Rheinprovinz bleibt; aber zur allgemeineren Durchführung wird sie gar nicht kommen.

In Bezug auf die Zahl der Mitglieder des Kreistages glaube ich auch, daß eine Abänderung der Vorschläge, die in der Vorlage enthalten sind, nöthig sein wird, um einen Ausgleich der kleineren und größeren Kreise herbeizuführen. Ich bin überzeugt, wenn der Provinzial-Landtag dahingehend beschließt, daß dies kein Gegenstand irgend welcher Differenzen zwischen der Staatsregierung und dem Provinzial-Landtage sein wird. Im Großen und Ganzen glaube ich, daß die Differenzpunkte zwischen der Vorlage der königlichen Staatsregierung und der Auffassung, wie wir sie über die Bedürfnisse der Provinz haben, so unbedeutend sind, daß unsere Berathungen einen sehr schnellen Fortgang nehmen werden, und daß diese ganze wichtige Angelegenheit Aussicht hat, in leichter und allgemein befriedigender Weise für unsere Provinz zur Durchführung zu kommen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Bei der, wie es scheint, vorhandenen Einstimmigkeit in der Auffassung, die wir über die Vorlage haben, wäre es eigentlich unnöthig, daß noch einer das Wort ergriffe. Die Worte des Herrn von Synern haben bewiesen, daß er der Vorlage durchaus sympathisch gegenübersteht, und am Schluß seiner Rede hat sich auch Herr von Solemacher gleich sympathisch der Vorlage gegenüber ausgesprochen. Er hat in der Einleitung die Sache allerdings etwas tragisch genommen; da ich aber nicht so poetisch bin wie er, so kann ich mich zu diesem Tone nicht aufschwingen. Ich kann aber auch nicht erkennen, daß wir den Urbrei zu befürchten haben, wie Herr von Solemacher dies bei der Besprechung der Vorlage zu Anfang angedeutet hat; er schien aber auch selbst nachher, nachdem er wieder trockener sprach, denselben nicht so sehr zu fürchten. Jedenfalls glaube ich, daß, wenn der Urbrei entstehen sollte, Herr von Solemacher bei seiner bekannten Lebensfähigkeit aus diesem Urbrei sich wieder herausarbeiten würde. (Heiterkeit.)

Meine Herren! In Betreff der allgemeinen Gesichtspunkte kann ich mich ganz kurz fassen. Auch ich meinerseits habe von jeher das Bedürfnis zu einer Reform, sowohl in Betreff der Kreise und ihrer Vertretung, wie auch der Provinzial-Vertretung und ihrer Angelegenheiten anerkannt.

Ich stimme Herrn von Solemacher darin vollständig bei, daß im 19. Jahrhundert, namentlich am Schluß desselben, unsere provinzielle Verfassung, wie sie augenblicklich besteht, nicht mehr ganz entsprechend ist, auch nicht den vorhandenen Verhältnissen, den vorhandenen sozialen und politischen Gebilden vollständig angepaßt ist, eine Aenderung daher wünschenswerth ist. Ich kann allerdings nicht leugnen und habe mir auch früher schon es auszusprechen erlaubt, daß ich gewünscht hätte, daß an das Vorhandene die bessernde Hand angelegt worden wäre. Ich sehe es als einen Cardinalfehler unserer Gesetzgebung an, daß sie immer schablonenmäßig verfährt, nach dem Grundsatz, daß das, was eine Provinz einmal hat, nun auch die andere Provinz haben müsse. Meine Herren! Das ist meiner Ansicht nach durchaus kein staatsmännischer Gedanke, das ist ein Verfahren, das sowohl den Staat, wie auch die Verwalteten schädigt und das dazu geführt hat, daß unsere Gesetzgebung die Eigenthümlichkeit erworben hat, alle paar Jahre wieder geändert werden zu müssen, unsere bekannte Novellen-Gesetzgebung. Meine Herren! Ich hätte also gewünscht, daß man an das Bestehende angeknüpft und es den heutigen Verhältnissen entsprechend ganz frei und ungezwungen gebessert hätte. Da nun einmal dieser Weg nicht ein-

geschlagen ist, so wollen wir, wie gesagt, uns nicht in eine tragische Stimmung hinein versetzen, sondern mit Freuden die uns gemachten Vorlagen begrüßen, und ich für meinen Theil, meine Herren, stelle mich mit voller Sympathie auf den Boden der gemachten Vorlagen, insofern es sich um das ganze Gebäude dieser Gesetzgebung handelt, um die Kreisordnung, die Provinzialordnung, das Verwaltungsgesetz, das Zuständigkeitsgesetz. Ich erkenne, meine Herren, darin einen großen Fortschritt und einen Fortschritt, dessen wohl keine Provinz mehr bedurfte, als gerade unsere schöne Rheinprovinz, denn, meine Herren, das ist leider eine Thatsache, daß bis auf den heutigen Tag keine Provinz unserer Monarchie so bürokratisch verwaltet worden ist, wie die Rheinprovinz. (Sehr richtig!)

Sehen Sie sich unsere Gemeindeverhältnisse an. Ich bin ein Angehöriger des Regierungsbezirks Düsseldorf; meine Herren, gehen Sie in dem ganzen Bezirk herum und suchen Sie die Bürgermeister, die aus den Eingefessenen genommen sind, obwohl das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, daß sie vorzugsweise aus denjenigen Gutsbesitzern genommen werden sollen, welche das Vertrauen der Eingefessenen besitzen. Meine Herren! Suchen Sie sie und Sie werden nicht viele finden. Und wie ist es mit den Landrätthen, wie viel Landrätthe haben wir in unserer Provinz, von denen wir sagen können: sie gehören ihrem Ursprung und ihrer Tradition nach unserer Provinz an? Wie viele sind es, meine Herren, und wie steht es bis zur heutigen Stunde mit den Besetzungen? Noch jüngst ist in dem Regierungsbezirk Aachen, demjenigen Regierungsbezirke, der die Ehre hat, den Regierungspräsidenten von Hoffmann zum Regierungspräsidenten zu haben, (Stimmen: Aha!) in einem Kreise einer zum Landrath vorgeschlagen worden, der in jeder Beziehung die volle Qualifikation besaß — er war allerdings dem Nachbarkreise angehörig, er besaß aber vollständig die gesetzliche Qualifikation, er war Assessor; man hat ihn nicht ernannt, es ist ein anderer vorgezogen worden, von dem man wenigstens nicht behaupten kann, daß er das Vertrauen der Eingefessenen des Kreises sich erworben hat. Also, meine Herren, wir haben ganz gewiß Grund, uns zu freuen, daß uns jetzt eine Gesetzgebung gegeben wird, bei der wir selbst mitzuwirken berufen sind, durch die wir berufen werden, bei der Aufsicht über die Communalverwaltung mitzusprechen. Das ist ein großer Fortschritt, und wir haben allen Grund, der Staatsregierung unsern Dank dafür auszusprechen, daß sie diesen Weg betreten hat. (Bravo!)

Nun aber, meine Herren, wenn diese Gesetzgebung uns gegeben ist, dann ist es auch nothwendig, daß sie zur Wahrheit werde, daß das, was die Gesetzgebung will und soll, auch in der Ausführung zur Wahrheit werde. Ich möchte da auf einige Punkte in beiden Vorlagen aufmerksam machen, in denen meiner Ansicht nach diesem nicht hinreichend Rechnung getragen ist; ich will vorher aber einiges Gute anerkennen. Ich habe eben von den Bürgermeistern gesprochen; nun, meine Herren, der §. 24, der über die Ernennung der Bürgermeister handelt, ist jedenfalls schon ein Fortschritt gegen das Vorhandene, er genügt aber allerdings den Bedürfnissen noch nicht; es hat deshalb der Provinzial-Verwaltungsrath durch den Mund des Herrn Landes-Direktors Klein Ihnen einige Abänderungs-Vorschläge gemacht. Wer die Verhältnisse unserer Gemeinden in der Rheinprovinz kennt, wird wissen, welche Nachtheile für die Gemeinde-Eingefessenen und welche Unzuträglichkeiten für die Verwaltung selbst daraus entstehen, daß so häufig mehrere Bürgermeistereien dauernd in einer Hand vereinigt werden, daß man die Gemeinde-Eingefessenen nöthigt, Stunden Weges wegen ganz kleiner Geschäfte, die sie abzumachen haben, zurückzulegen. Ich nenne da bloß die Civilstandssachen; es tritt dies aber auch bei jeder anderen Angelegenheit zu Tage; die Klagen darüber sind allgemein, und wenn mir Jemand die Frage stellen würde: sind diese Klagen wirklich so berechtigt? dann würde ich darauf antworten: die Schäden, die daraus entstehen,



sind so groß und allgemein, daß sie einer Abhülfe dringend bedürfen. Deshalb hat der Provinzial-Verwaltungsrath Ihnen vorgeschlagen, den §. 24 in dem einen Satz dahin zu amendiren, daß für jede Bürgermeisterei ein eigener Bürgermeister angestellt werden soll, und daß nur in Ausnahmefällen dem Oberpräsidenten nach Anhörung des Kreis Ausschusses und der betheiligten Bürgermeisterei-Verfassungen die Befugniß beigelegt werden solle, commissarisch einen Nachbar-Bürgermeister mit der Verwaltung einer Bürgermeisterei zu beauftragen. Meine Herren! Die Vorlage hat noch einen Mißgriff gethan; ich will es nur einen Mißgriff nennen, ich will nicht glauben, daß es Absicht war.

Ich habe vorhin gesagt: nach unserer heutigen Gesetzgebung soll der Bürgermeister aus den eingeseffenen Grundbesitzern, die das Vertrauen der Eingeseffenen vorzugsweise genießen, genommen werden. In der Vorlage ist dieser Gedanke auch ausgesprochen, aber nur bei dem Satz der Ehrenbürgermeister, nicht allgemein auch in Betreff der besoldeten Bürgermeister, deßhalb hat der Provinzial-Verwaltungsrath geglaubt, abweichend von der Regierungsvorlage zunächst den Satz an die Spitze stellen zu sollen, daß der Bürgermeister überhaupt aus den angesehenen eingeseffenen Grundbesitzern genommen werden soll, und dann die Bestimmungen über die Ehrenbürgermeister und die besoldeten Bürgermeister folgen zu lassen. Was die Ehrenbürgermeister anbelangt, so stimme ich auch darin Herrn von Synchron vollständig bei; auch ich glaube, die Ehrenbürgermeister werden keine große Rolle in der Rheinprovinz spielen, namentlich auch deshalb nicht, weil die Bürgermeister leider zu  $\frac{9}{10}$  Staatsbeamte sind, die aber natürlich von den Gemeinden bezahlt werden, und zu  $\frac{1}{10}$  Gemeindebeamte. Natürlich sind sie vermöge ihrer Stellung verpflichtet, die Geschäfte für den Staat immer in erster Reihe zu erledigen, denn sonst kommt das Excitatorium und es werden schließlich Ordnungsstrafen angedroht; die Gemeindeangelegenheiten kommen hinten nach. Ich erlaubte mir dieser Tage im Verwaltungsrathe das Wort zu gebrauchen, die Bürgermeister müßten ebenso viel wissen, wie alle Minister. Mein Nachbar rectificirte mich und sagte, die Bürgermeister müßten mehr wissen, als die Minister, denn diese fragten sie. Die Bürgermeister haben eine colossale Arbeitslast, in Betreff deren es wünschenswerth wäre, daß die Staatsregierung ernstlich einmal darüber nachdächte, wie diesem Zustande ein Ende gemacht werden kann, damit die Bürgermeister wieder vorwiegend Gemeindebeamte werden.

Meine Herren! Ich muß noch einen Punkt hervorheben. Als ich die Vorlage zuerst sah und in derselben Bestimmungen über Gemeindeangelegenheiten, Wahl und Ernennung der Gemeindevorsteher u. s. w. fand, war ich etwas frappirt, ich konnte mir nicht erklären, warum dies in die Kreisordnung hineinkomme, ich habe mir gesagt, man hätte besser gethan, eine eigene neue Gemeindeordnung zu machen. Als ich nun zu §. 27, zur Pensionskasse, kam, kam mir das Gefühl, ob am Ende dies alles nur hineingesetzt sei, um zu dieser Pensionskasse zu gelangen, die bei unserm Provinzial-Landtage, wenn wir uns des Referats des Abgeordneten von Groote erinnern, bisher nicht mit großer Sympathie behandelt worden ist. Ich muß sagen, mich hat diese Kasse etwas erschreckt, denn sie ist wieder nur ein Mittel, um das Strebertum unter den Bürgermeistern zu befördern, die Befähigungsfähigkeit derselben zu erleichtern und die Bürgermeisterposten zu Avancementsposten zu machen. Man fängt mit kleinen Posten an und man hört mit größeren auf, und das ist ein großer Nachtheil für die Gemeinden, denn da kommt heute ein Bürgermeister, es mag der befähigste Mann von der Welt sein, er braucht sechs Jahre, um sich in die Gemeinde-Verhältnisse hineinzuarbeiten, nach sechs Jahren ist er mit denselben bekannt und wäre im Stande, etwas zu leisten — ich spreche nicht persönlich, sondern immer rein prinzipiell — da findet er eine bessere Stellung, geht weg, und die Gemeinde muß das Experiment mit einem

neuen Bürgermeister von neuem anfangen. Ich hatte mir gesagt, daß diese Klasse diesen Uebelstand begünstigen würde, und hatte daher im Verwaltungsrath zu denjenigen gehört, von denen der Herr Landes-Direktor heute Morgen gesagt hat, daß sie die Streichung dieses Paragraphen beantragt hätten. Nachdem wir nun §. 24 in der angegebenen Weise amendirt hatten, da sagten andere, die anfänglich meiner Ansicht waren: wenn wir diese Garantie bei der Ernennung der Bürgermeister bekämen, nämlich, daß sie vorwiegend aus den Eingefessenen genommen werden, dann würde die Verletzbarkeit und die Gefahr der Pensionskasse nicht so groß sein. Ich habe mir erlaubt, meine Ansicht in diesem Punkt vorzubehalten, und thue es heute noch, will aber anerkennen, daß, wenn §. 24 so gefaßt wird, wie es gewünscht wird, die Gefahr des §. 27 in Betreff der Pensionskasse sehr herabgemindert wird.

Nun, meine Herren, komme ich zu ein paar weiteren Dingen, bei denen ich mich kurz fassen will, denn ich habe wohl schon etwas lange geredet. Ich habe mir vorhin zu sagen erlaubt: Die Sache muß Wahrheit werden. Wir begrüßen es mit Freude, daß die Aufsicht über die Communalverwaltung in die Hände von Organen gelegt werden soll, die aus den Interessentencreisen genommen sind, an deren Spitze wieder mit Recht Regierungsbeamte stehen, was wir als nothwendig vollauf anerkennen. Da ist es wohl consequent, daß in diesen Vertretungskörpern der Interessenten nicht wieder Beamte die Hauptrolle spielen. Das sollen doch Interessenten sein, denn die Beamten sind schon hinreichend dadurch vertreten, daß sie überall den Vorsitz führen, daß auch für verschiedene Organe, Bezirksauschuß, Provinzialrath, von Seiten des Königs, der Minister u. s. w. einzelne noch hinein ernannt werden. Wenn dort wieder auch die anderen Mitglieder, die zu wählenden Mitglieder, Beamte wären, so wäre es überhaupt nicht nöthig, eine derartige Maschinerie neu einzuführen. Deshalb ging im Provinzial-Verwaltungsrath die Meinung dahin, daß ähnlich, wie in Westfalen, die Wählbarkeit der unter direkter Aufsicht des Landraths stehenden besoldeten Beamten in den Kreistag, wie auch in den Kreisauschuß nicht statthaft sein solle, und die weitere Consequenz wäre nothwendig, daß auch in den Provinzial-Landtag besoldete Beamte, welche unter direkter Aufsicht des Herrn Oberpräsidenten stehen, nicht gewählt werden dürfen, ebenso wenig in den Provinzialauschuß.

Meine Herren! Es ist noch ein Punkt — ich glaube, heute morgen hat ihn der Herr Landes-Direktor in seiner sehr schönen Rede übersehen — den ich berühren möchte, der wohl auch nicht ganz consequent in der Vorlage ist. §. 35 handelt von dem Wahlverband des größeren Grundbesitzes. Nach der Vorlage sollen zum Wahlverband des größeren Grundbesitzes außer den bezeichneten größeren Grundbesitzern mit der dort angegebenen Grundsteuer auch die Aktiengesellschaften, Commanditgesellschaften u. s. w. gehören, und außerdem noch die Gewerbetreibenden des Kreises und zwar in den Städten, welche nach dem Mittelsatz der Stufe A 1 besteuert sind. Hier liegt wieder ein Unterschied gegenüber der Provinz Westfalen vor. In Westfalen sind diejenigen Gewerbetreibenden in der Stufe A 1, welche den Mittelsatz zahlen und ihre Etablissements auf dem Lande haben, allerdings auch zu dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörig, nicht aber diejenigen in den Städten. Hier hat man sie alle hinein genommen, man hat in diesen Paragraphen zugleich auch diejenigen größeren Grundbesitzer hineingenommen, welche in dem Bezirk einer Stadt liegen. Also z. B. in dem Bezirk der Stadt Mettmann giebt es deren, in dem Bezirk von Neuß giebt es deren; wir haben verschiedene derartige Fälle. Es ist jedenfalls nicht consequent, daß die Stufe A 1 der Städte dem Großgrundbesitz zugelegt wird. Sehr richtig hat Herr von Solemacher die ganze Vertretung als Interessenvertretung bezeichnet; wenn man das thut, so gehören diese ganz gewiß nicht in den Wahlverband des größeren Grundbesitzes. Die Ent-

stehungs-geschichte dieser Bestimmung ist — das wird von Seiten des Herrn Commissars der Regierung nicht bestritten werden — daß in den alten Provinzen auf dem Lande die Gutsbesitzer solche Etablissements haben; sie haben Brennereien u. s. w., die mit dem Grundbesitz zusammenhängen, diese sind ganz sachgemäß dem Wahlverband des größeren Grundbesitzes beigelegt, und weil diese es haben, bekommen wir es auch. Daß auch diejenigen, die in den Städten ihre Etablissements haben, diesem Wahlverband zugetheilt werden, das hat seine Bedenken. Ich bin allerdings der Ansicht, daß ein Gegensatz zwischen Industrie und Grundbesitz nicht besteht, im Gegentheil zwischen Industrie und Grundbesitz sehr viele gemeinsame Interessen bestehen. Sie gehen allerdings in mancher Beziehung nebeneinander her, aber ihre Interessen stehen nicht einander gegenüber, wie ich überhaupt der Ansicht bin, daß es entgegengesetzte Interessen im Staat und in der Gesellschaft nicht giebt; wenn alles nur in geordnete Harmonie gebracht wird, jedem die Rechte gegeben werden, die ihm zukommen, dann sind keine Collisionen möglich, aber in der Praxis ist das nicht immer geschehen. Dies liegt in den menschlichen Leidenschaften. Die Stufe A. I. muß unbedingt aus diesem Wahlverbande heraus. Ich glaube, die Regierung wird verlangen, daß auch die Grundbesitzer, die in den Städten sind, ausgeschlossen werden. Meine Herren, das mag geschehen, ich habe nichts dagegen einzuwenden. Ich will nicht weiter auf einzelne Dinge eingehen, ich will nur noch eins sagen, was heute Morgen vergessen worden ist. Im Provinzial-Verwaltungsrathe ist bei dem Abschnitt über die Verwaltung der Kreise zur Sprache gebracht worden, daß der Kreissekretär, der den Landrath zu vertreten hat, doch nicht länger als 14 Tage diese Befugniß sollte üben können. Das ist die jetzige Bestimmung, und an dieser Bestimmung sollte in Zukunft festgehalten werden. In dem Gesetz ist keine Grenze bestimmt worden, es heißt nur: kürzere Dauer. Ich glaube, es ist damit alles erledigt. Zum Schluß nur noch ein Wort. Herr von Solemacher hat von den Rechten der Standesherrn gesprochen. Wir theilen gewiß dieselben Sympathien und werden uns sehr freuen, wenn denselben die Rechte gegeben werden, die man dem Grafen Stolberg in der Provinz Sachsen gegeben hat. Wenn vielleicht einer der Herren in der Vorlage und in den Motiven die Mittheilung vermissen sollte, daß seitens der Regierung mit diesen Herren verhandelt worden ist und dieselben ihre Zustimmung gegeben haben, so, glaube ich, dürfen wir nicht zweifeln, daß die Staatsregierung, welche sich mit den Herren bis jetzt nicht in Verbindung gesetzt hat, dies noch thun wird, und daß die Sache in befriedigender Weise gelöst werden wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Ich möchte mir nur einige kurze Bemerkungen gestatten, zu denen die Ausführungen der beiden Herren Vorredner mir Anlaß bieten. Herr von Cynern glaubte mich heute Morgen dahin verstanden zu haben, daß der Provinzial-Verwaltungsrath in seinen Vorschlägen hinsichtlich der Ernennung der Bürgermeister von der Vorlage der königlichen Staatsregierung abgewichen sei. Dies ist indeß nicht der Fall, die Bestimmung, daß der Oberpräsident von den Vorschlägen des Kreisauschusses nicht abweichen dürfe, ohne die Zustimmung des Provinzialrathes zu haben, findet sich in der Vorlage der königlichen Staatsregierung und ist in der westfälischen Kreisordnung in dieser Form angenommen worden. Es darf hiernach unterstellt werden, daß, nachdem die gesetzgebenden Faktoren der Monarchie für Westfalen, allerdings nach vielen Kämpfen, diese Form als Compromiß adoptirt haben, dies auch für die Rheinprovinz der Fall sein wird. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat gerade an diesem Compromiß nicht rütteln wollen, sondern er ist dabei stehen geblieben. Die einzige Aenderung, die er vorschlägt, kommt in einem späteren alinea dahin gehend, daß der besoldete Bürgermeister

zunächst auf Zeit ernannt werden soll, was allerdings in Westfalen nicht der Fall ist. Sodann hat Herr von Synchron ausgesprochen, daß der Ehrenamtmann in der Rheinprovinz vorläufig nur Dekoration bleiben werde. Ich glaube dies auch, meine Herren, und habe die Gründe des Weiteren auseinandergesetzt, worauf sich diese Ansicht stützt, allein andererseits glaube ich ebenso bestimmt, daß, wenn das Amt entsprechend umgestaltet wird, wie es nach den Verhältnissen umgestaltet werden kann, hinreichendes Material für die Ehrenbürgermeister sich finden wird. Ich habe in dieser Hinsicht auf die östlichen Provinzen exemplifizirt. Wenn nun entgegnet wird, daß auch in den östlichen Provinzen der Ehrenamtmann nur spärlich vertreten sei, so stehen dem doch die Ausführungen entgegen, welche Herr Professor Sneyd bei der westfälischen Kreisordnung im Abgeordnetenhaus gemacht hat. Derselbe führte dort aus, daß man anfänglich immer gesagt habe, es würde gar nicht möglich sein, Leute für dieses Ehrenamt zu gewinnen, daselbe würde lediglich auf dem Papier stehen bleiben, es passe wohl in andere Gegenden hinein, aber nicht für den biederen Pommern oder den Brandenburger, alles dieses habe sich aber nicht als zutreffend erwiesen, denn man habe nicht nur die 5000 Ehrenamt männer, sondern auch die 5000 Stellvertreter gefunden, und neben diesen 5000 im Ehrenamt wirkenden Amtsvorstehern seien nur 200 besoldete Amtsvorsteher, und das seien vorzugsweise solche, die in der Nähe größerer Städte, namentlich Berlins, wirkten. Hiernach läßt der Vorgang in den östlichen Provinzen allerdings schließen, daß auch bei uns bei richtiger Einrichtung der Sache das Ehrenamt sich einbürgern wird.

Herrn von Loë muß ich zugeben, daß ich heute morgen übersehen habe, den §. 35 betreffend den Wahlverband der größeren Grundbesitzer zu berücksichtigen und dazu die Vorschläge des Provinzial-Verwaltungsraths Ihnen mitzutheilen. Herr von Loë hat das Nähere in dieser Hinsicht bereits ausgeführt, ich will dem nur hinzufügen, daß der Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths dahin zielt, Ihnen zur Erwägung zu unterbreiten, den §. 35 wie folgt zu fassen:

„Der Wahlverband der größeren Grundbesitzer besteht aus den Besitzern der immatrikulirten Rittergüter und allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzern, mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche von ihrem gesammten, innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume unter Ausschluß der dem Wahlverbande der Städte (§. 37) angehörigen Gemeindebezirke in den Regierungsbezirken Aachen, Köln und Düsseldorf mindestens 225 M.“ u. s. w.

wie im Conzепte des Entwurfes.

In alinea 3 des §. 35 ist nach den Worten „gewerblichen Unternehmungen“ ebenfalls, wie in der westfälischen Kreisordnung, der Passus einzuschalten:

„unter Ausschluß der dem Wahlverbande der Städte angehörigen Gemeindebezirke“.

Hiernach sollen also die Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, die innerhalb der städtischen Bezirke liegen, ausgeschlossen sein. Da nun aber verschiedene Rittergüter, welche bisher eine Virilstimme haben — in Mettmann liegen deren z. B. vier — dadurch nicht bloß die Virilstimme verlieren, sondern auch des Wahlrechtes verlustig gehen würden, so glaubte man dies dadurch vermeiden zu sollen, daß den Rittergutsbesitzern, die bisher das Stimmrecht hatten, dieses generell belassen werde.

Sodann habe ich noch zu bemerken, daß hinsichtlich der Vertretung des Landrathes durch den Kreissekretär im Provinzial-Verwaltungsrath die Ansicht ausgesprochen worden ist, daß diese Vertretung, wie in Westfalen, den Zeitraum von 14 Tagen nicht übersteigen dürfe. Das Nähere in diesen beiden Hinsichten wird im Ausschuß vorgetragen werden.

Landtags-Marschall: Herr Geheimrath von Bitter hat das Wort.

Geh. Reg.-Rath Dr. von Bitter: Ich glaube, die freundliche Aufnahme, welche der Entwurf von Seiten fast aller Herren Vorredner gefunden hat, nicht ohne einen Wiederhall von Seiten der Staatsregierung lassen zu dürfen, die ich vor Ihnen zu vertreten die Ehre habe. Ich kann nicht nur meine Freude darüber aussprechen, sondern ich muß auch meinen Dank hinzufügen, daß Sie in eine so vorurtheilslose und unbefangene Prüfung der Vorlage zu treten geneigt und entschlossen sind. Ich verstehe es sehr wohl, wenn von Seiten des ersten Herrn Redners hier gewisse Betrachtungen, die nicht ohne ein schmerzliches Gefühl waren, angestellt worden sind, aber in einem Punkte möchte ich doch glauben, ihm nicht beitreten zu können, in dem nämlich, daß es sich hier um das Niederreißen eines alten, guten, liebgewordenen Gebäudes handeln soll. Nein, meine Herren, ich habe die Ueberzeugung, daß das Gebäude nicht niedergedrückt, sondern daß es ausgebaut wird, und daß der Organismus, der sich in dieser Provinz kräftig entwickelt hat, weiter geführt und in lebendiger Weise weiter ausgestaltet werden soll.

Meine Herren! Ich verjage es mir, in diesem Stadium der Verhandlung auf die Einzelheiten, welche gegen die Vorlage vorgebracht worden sind, einzugehen. Es wird sich ja reichlich Gelegenheit finden, auf dieselben zurückzukommen, wenn die Angelegenheit an den Ausschuß verwiesen worden ist und dann wieder in die Plenarversammlung zurückkehrt. Eins aber möchte ich doch hinzufügen: ich kann — und ich glaube, daß dies auch beim Durchlesen der Vorlage von Ihnen empfunden worden ist — wohl die Behauptung aussprechen, daß die Staatsregierung mit aller Sorgfalt und aller Mühe bedacht gewesen ist, den besonderen Eigentümlichkeiten und den besonderen Bedürfnissen dieser Provinz Rechnung zu tragen, und wenn die Vorlage Ihnen zur gutachtlichen Aeußerung zugegangen ist, so hat dies ja wesentlich den Zweck, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob nun wirklich auch den Bedürfnissen in dem Umfange, wie es nothwendig ist, Rechnung getragen ist. Aus diesem letzteren Gesichtspunkte heraus bitte ich zugleich die fernere Versicherung annehmen zu wollen, daß ich, so viel an meiner schwachen Person gelegen ist, Alles anbieten werde, um zu einer Verständigung über die noch schwebenden Differenzpunkte zwischen dem hohen Provinzial-Landtage und der königlichen Staatsregierung zu gelangen (Bravo!) und daß ich den Wünschen des Provinzial-Landtags, soweit dies thunlich, bei der königlichen Staatsregierung Gehör zu verschaffen suchen werde. (Lebhaftes Bravo!)

Landtags-Marschall: Graf Wilderich von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! Eine Sache von prinzipieller Bedeutung ist nicht zur Sprache gekommen, das ist die Stellung des Landraths. In §. 30 heißt es: „Der Landrath wird ernannt und kann der Kreistag gehört werden.“ Ich glaube, meine Herren, wir dürfen nicht verkennen, daß dadurch die Stellung des Landrathes, wie sie sein soll und wie sie war, vollständig geändert wird; der Landrath ist dadurch ein Beamter geworden, ein Staatsbeamter, er ist nicht mehr der Beamte des Kreises, wie er gewachsen ist. In den fünfziger Jahren hat, glaube ich, der Pommerische Landtag in derselben Frage sich sehr deutlich darüber ausgesprochen. Ich habe den Band Kamps Annalen nicht hier, in welchem es publicirt ist, aber der Gedankengang war ungefähr der, daß nur derjenige, der im Kreise anständig sei und von dem der Gedankengang war ungefähr der, daß nur derjenige, der im Kreise anständig sei und von dem Vertrauen des Kreises getragen werde, eine Stellung einnehme, welche ihn geeignet zur Vermittelung zwischen der Staatsregierung und den einzelnen Einsassen mache, daß er dadurch, daß er Alles, was im Kreise vorgeht, selbst fühlt, weil er selbst davon betroffen wird, zur geeignetesten Person werde, die Vermittelung nach allen Seiten hin zu übernehmen. Wenn der Landrath nicht mehr ein Eingeseffener zu sein braucht, sondern ein hingeschickter Beamter ist, so fällt dies fort.

Was richtiger ist, will ich nicht sagen, aber es mußte hervorgehoben werden, daß die Stellung des Landraths eine andere wird, als sie in früherer Zeit gewesen ist. In den östlichen Provinzen haben noch die Mittergutsbesitzer sowie deren Söhne das Recht, sich bei den königlichen Regierungen auszubilden, ohne ein Examen zu machen, weil sie dadurch in die Lage kommen sollen, sich zu einer solchen Stellung zu melden. Es wäre vielleicht dies auch bei uns wünschenswerth — es gehört aber nicht in das Gesetz — damit wir Leute bekommen, die der Selbstverwaltung gewachsen sind, damit dieselben auch fernerhin in der Provinz wirken können.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand das Wort zur Generaldiskussion? —  
Se. Durchlaucht der Fürst zu Solms-Braunfels hat das Wort:

Fürst zu Solms-Braunfels: Ich wollte vor allem dem Herrn Vice-Landtags-Marschall unsern Dank dafür aussprechen, daß er uns erwähnt hat. Es steht allerdings für uns, wenn die Vorlage, so wie sie hier steht, angenommen wird, ein Verlust von Rechten in Aussicht. Ich danke auch dem Herrn Freiherrn von Loë dafür, daß er seinerseits den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Regierung sich mit uns in Beziehung setzen möge, um diese Reccessen möglichst dahin mit uns zu vereinbaren oder abzuändern, daß sie mit der Kreisordnung, die wir ja Alle zu Stande bringen wollen, in Einklang stehen. Wir werden es gewiß dankbar annehmen, wenn die Regierung mit uns verhandeln will. Ich wollte nur auf einen Punkt hier in dem Rezeß mit meinem Hause aufmerksam machen, um zu zeigen, wie Se. Majestät die Sache aufgefaßt hat. Es heißt hier: „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden u. wollen dem zwischen dem königlichen Immediat-Commissarius, Staatsminister a. D. und Oberpräsident von Duesberg und dem Fürsten Ferdinand zu Solms-Braunfels wegen Wiederherstellung der dem Fürstlichen Hause zu Solms-Braunfels bundesgesetzlich garantirten, durch die Landesgesetzgebung seit 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge am 22. November 1861 abgeschlossenen, von den Agnaten des Fürstlichen Hauses, Prinzen Bernhard und Wilhelm zu Solms-Braunfels genehmigten Hauptrezesse auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1854 (G.-S. S. 363) und der Allerhöchsten Verordnung vom 12. November 1855 (G.-S. S. 688) Unsere landesherrliche Genehmigung, vorbehaltlich der Rechte jedes Dritten, mit der Maßgabe hierdurch erteilen, daß dem Minister des Innern die Befugniß vorbehalten bleibt, bei nicht zu erzielendem Einverständnisse mit dem Fürsten in Betreff der Person der in §. 9 Nr. 2 zu a und b bezeichneten Gemeindebeamten, über deren Ernennung und Bestätigung, so weit solche gesetzlich der Aufsichtsbehörde zusteht, endgültige Entscheidung zu treffen.“

Es lag also in der Absicht Sr. Majestät und der Staatsregierung, mit den Fürsten Reccessen abzuschließen, durch welche, wie hier gesagt wird, die verletzten Rechte von 1848 möglichst wiederhergestellt werden sollten. Es sind ja verschiedene Punkte, die in der Spezialberathung wahrscheinlich noch Erwähnung finden werden; die Birikstimmen auf den Kreistagen sind schon genannt, dann die Birikstimmen, die uns auf dem Provinzial-Landtage zustanden, dann die Ernennung eines Oberbeamten, der die Funktionen eines Landrathes für die standesherrlichen Gebiete hatte, und endlich das Einverständniß, dessen die Regierung und der Landrath mit den Fürsten sich zu vergewissern hatten, bevor ein Bürgermeister ernannt wurde und bevor die Gemeindevorsteher bestätigt wurden. Das sind im Allgemeinen wohl diejenigen Punkte, auf die vielleicht zurückzukommen wäre. Im Allgemeinen wollte ich meinen Dank dafür aussprechen, daß der unserem Stande zustehenden Rechte von den verschiedensten Seiten insofern Erwähnung gethan worden ist, daß der Wunsch hier im Provinzial-Landtage gehegt wird, daß die Regierung sich mit uns über die einzelnen Punkte vereinigen möge. Ich möchte, daß in den Verhandlungen des Provinzial-Landtages die einzelnen Punkte erwägt und erwähnt werden, damit es bei den

Verhandlungen, die die Regierung vielleicht direkt mit uns zur etwaigen Abänderung einzelner Punkte dieser Recesse später führen wird, nicht heißt: ja, wir können nichts ändern, der Provinzial-Landtag hat gar keinen Werth darauf gelegt, er ist über die Rechte der Fürsten stillschweigend hinweggegangen.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand das Wort zur Generaldiskussion? — Es ist nicht der Fall, ich schließe die Generaldiskussion und verweise nunmehr die Vorlagen, wie sie uns vorliegen, an den I. Ausschuß. Ich denke, der I. Ausschuß wird vielleicht morgen und übermorgen Vormittag damit beschäftigt sein; wir könnten dann übermorgen Nachmittag oder am folgenden Tage hier wieder in der Plenar-Commissionsitzung die einzelnen Punkte im Beisein des Herrn Commissars des Ministers des Innern durchgehen. — Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Nachdem diese Vorlagen dem I. Ausschusse überwiesen sind, erlaube ich mir, die Herren Mitglieder des I. Ausschusses zu bitten, morgen früh um 10 Uhr sich im Ausschußzimmer gefälligst versammeln zu wollen. Wir werden selbstverständlich die Vorlagen nach Kräften durcharbeiten; bis wann das geschehen sein wird, entzieht sich momentan jeder Berechnung. Ich möchte hieran gleich die Bemerkung knüpfen, daß wir morgen um 10 Uhr beginnen wollen, vorher aber erst einige andere Gegenstände im Ausschusse erledigen müssen, um die kleinen Sachen zu fördern und Material für eine Plenarsitzung zu schaffen, was wir immer im Auge behalten müssen. Ich richte an E. Excellenz den Herrn Oberpräsidenten und seinen Oberpräsidialrath und an den Herrn Vertreter des Ministeriums die Bitte, gefälligst unseren Berathungen morgen im Ausschusse beizuwohnen zu wollen. Ich knüpfe daran die Bemerkung, daß die Kreisordnung punkt 11 Uhr behandelt werden wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Ich möchte mir die Frage erlauben, ob es nicht thunlich sei, daß die Anträge, die der Provinzial-Verwaltungsrath gestellt, oder vielmehr die Vorschläge, die er gemacht hat, den Mitgliedern des Ausschusses morgen gedruckt vorliegen. Das würde meiner Ansicht nach zur Förderung der ganzen Verhandlungen sehr dienlich sein.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich kann wohl kurz darauf antworten. Wir haben die Vorlagen so kurz vor dem Landtage bekommen, daß ich nicht früher als am Tage vor der Eröffnung des Provinzial-Landtages den Provinzial-Verwaltungsrath damit habe befaßt können. Die Vorarbeiten zu dieser Berathung im Provinzial-Verwaltungsrathe wurden von dem Herrn Landes-Direktor vorgenommen, und haben wir am Samstag Abend 1/29 Uhr die letzten Punkte dieser Vorlagen bearbeitet. Es war also absolut unmöglich, irgend ein Referat oder Vorschläge zu einzelnen Punkten im Druck an Sie zu vertheilen. Ich glaube auch nicht, daß es die Aufgabe des Verwaltungsrathes war, ein bestimmtes Referat zu machen; ich glaube sogar, daß auch von den Mitgliedern des Landtages ein größerer oder geringerer Widerspruch dagegen erfolgt wäre. Meine Herren! Ich glaube, wir haben Alles dadurch vorbereitet, daß der Herr Landes-Direktor in seinem mündlichen Referat Ihnen die verschiedenen Ansichten, welche im Verwaltungsrathe zu den einzelnen Punkten laut geworden sind, mitgetheilt hat. Der Herr Landes-Direktor wird auch im I. Ausschusse zugegen sein und wird zu den einzelnen Punkten auch wieder die Ansichten des Verwaltungsrathes mittheilen. Meine Herren! Ich glaube also, daß in jeder Hinsicht in der richtigen Weise vorgearbeitet worden ist. — Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Grand-Ry: Es war nicht meine Meinung, daß etwa ein Referat erstattet werden solle, sondern ich dachte bloß an eine schriftliche Fixirung der Anträge, die der Herr Landes-Direktor heute Morgen mündlich vorgetragen hat. Daß eine solche schriftliche Fixirung der Anträge zur Erleichterung der Berathung beitragen würde, ist meine Ueberzeugung, indeß will ich von meinem Antrage absteigen, da der Herr Landtags-Marschall erklärt hat, daß der Herr Landes-Direktor im Ausschusse zugegen sein wird, und dann die Anträge wiederholen kann.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieke hat das Wort.

Abgeordneter Dieke: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten von Grand-Ry erwidern, daß von Seiten des Provinzial-Verwaltungsrathes keine Anträge gestellt werden oder gestellt worden sind, sondern daß nur die verschiedenen Meinungen, wie sie in dem Provinzial-Verwaltungsrath zum Ausdruck gekommen sind, heute Morgen durch den Herrn Landes-Direktor hier ausgesprochen worden sind und morgen werden wiederholt werden. Wir sind im Provinzial-Verwaltungsrath durchaus nicht zur Einstimmigkeit gelangt.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Seul hat das Wort.

Abgeordneter Seul: Ich wollte die Herren des Justizauschusses zu einer Sitzung auf morgen Vormittag 11 Uhr einladen.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Morgen früh um 11 Uhr bin ich offiziell durch eine Vorladung behindert.

Landtags-Marschall: Herr Abgeordneter Seul hat das Wort.

Abgeordneter Seul: Dann wollen wir morgen Nachmittag 4 Uhr Sitzung halten.

Landtags-Marschall: Wenn sonst nichts mehr zu bemerken ist, Niemand das Wort verlangt, so würde ich nur noch zu bemerken haben, daß ich, sobald die Vorarbeiten im Ausschusse fertig sind, sofort wieder eine Plenar-Commissionsitzung ansetzen werde und die Herren Vertreter der Staatsregierung sowohl, wie unseren Herrn Landes-Direktor und unsere Herren Oberbeamten einladen werde, an den weiteren Berathungen Theil zu nehmen.

Meine Herren! Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 6<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.)